

Vereine ohne Rechtsfähigkeit

nach

dem neuen Rechte.

Von

Dr. Otto Gierke,

Seh. Justizrath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Zweite, ergänzte Auflage.

Berlin, 1902.

Verlag von J. B. Müller.

(W.) Potsdamerstr. 121 K.

DfE 15 (1111)

Die erste Auflage erschien 1900
in der Berliner Festgabe für Heinrich Dernburg
und als Sonderabdruck daraus.

DfG: 139595



80/2401

I. Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins.

Das neue Recht bringt besondere gesetzliche Vorschriften für „Vereine, die nicht rechtsfähig sind“. ¹⁾ Auf ihre Rechtsstellung überhaupt bezieht sich der mitten in die Vorschriften über „Juristische Personen“ eingeschobene § 54 des B.G.B.; besondere Bestimmungen für sie

1) Aus der Literatur sei hervorgehoben: G. Planck, Kommentar zum B.G.B. § 54; Sachenburg, Das B.G.B., Vorträge, Mannheim 1898, S. 202 ff., 2. Aufl. (1900) S. 475 ff.; E. Eck, Vorträge über das Recht des B.G.B., Berlin 1898, I § 20; Kühlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B., Berlin 1898, I 239 ff.; F. Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B., 3. u. 4. Aufl., Berlin 1898, I 814 ff., 8. Aufl. (1901) I § 46 S. 302 ff.; Leste, Vergleichende Darstellung des B.G.B. u. des Preuß. A.R.N., Berlin 1898, S. 46 ff.; Eneccerus in der von ihm und H. D. Lehmann herausgegebenen Einführung in das bürgerliche Recht, Marburg 1898, I § 40, 2. Aufl. (1901) S. 104 ff.; J. Meisner, Das B.G.B. Th I, Breslau 1898, zu § 54; Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1899, I § 33, 3. Aufl. (1900) S. 128 ff.; A. Leist, Vereins Herrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht, Jena 1899; Rehbein, Das B.G.B. mit Erläuterungen, Berlin 1899, I 43 ff.; R. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, II (1899) S. 390 ff. § 270, 3. Aufl. (1901) S. 414 ff. § 480; E. Hölder, Kommentar zum Allg. Theil des B.G.B., München 1900, zu § 54; E. Zitelmann, Das Recht des B.G.B., Allg. Theil, Leipzig 1900, S. 68 ff.; R. Saleilles, Note sur l'article 54 etc., Bulletin manuel de la Société de législation comparée, Année 1899, p. 452—459; Swart, Der nicht rechtsfähige Verein, Götting. Diff., 1899; Rüb-
baum, Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2 B.G.B., Sonderabdruck aus Bd. X S. 337 ff. des Sächsischen Archivs für bürg. R. u. Prozeß, 1900; v. Staudinger, Zur Rechtsnatur der nicht rechtsfähigen Vereine, Deutsche Juristenzeitung 1900, S. 375 ff.; H. Reumann, Handausgabe des B.G.B., Berlin 1900, I 25—26; Gareis, Komm. zu B.G.B., Allg. Th., Berlin 1900, § 54 S. 65 ff.; R. Leonhard, Der Allgemeine Theil des B.G.B., Berlin 1900, § 44 II; Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, Tübingen u. Leipzig 1900, § 55 S. 258—264; R. Hellwig, Anspruch und Klagerrecht, Jena 1900, § 41 S. 293 ff.; H. Giesch, Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft nach dem B.G.B., Götting. Diff. 1900, S. 3 ff.; P. Knofe, Das Recht der Gesellschaft nach dem B.G.B., Jena 1901, § 5 S. 19 ff.; E. Goldmann und L. Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt, 2. Aufl., I 1, Berlin 1901, § 22 S. 95 ff.; Löwenfeld in dem von Staudinger herausg. Komm. zum B.G.B., Bd. I (1901) § 54 S. 154—161;

sind überdies in den §§ 50 und 735 der neuen C.P.O. und in § 213 der neuen Konf.O. getroffen.²⁾

Es läßt sich unschwer voraussehen, daß sehr zahlreiche Vereine theils freiwillig, theils unfreiwillig unter der Herrschaft dieses Sonderrechts leben werden.

Zunächst läßt ja das B.G.B. jedem Vereine die freie Wahl, ob er sich um Erlangung der Rechtsfähigkeit bemühen oder mit einem Dasein ohne Rechtsfähigkeit begnügen will. Sicher aber werden namentlich viele Vereine, deren „Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, die für sie im bürgerlichen Recht als alleiniges Mittel des Aufstieges zur Persönlichkeit vorgesehene Eintragung ins Vereinsregister (§ 21) gar nicht beantragen.^{2a)} Solche „Vereine für ideale Zwecke“, wie man sie kurz, obschon nicht ganz passend zu nennen pflegt, machen erfahrungsmäßig von der dargebotenen Möglichkeit des Erwerbes der Körperschaftsrechte häufig selbst dann nicht Gebrauch, wenn dazu nur die Erfüllung äußerer Formen verlangt wird. Die Vorschriften des B.G.B. aber werden auch manchen Verein, der Mühe und Kosten nicht scheuen würde, zurückschrecken.^{2b)} Ein bewußt auf einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck gerichteter Verein wird oft von vornherein auf die

C. Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901, § 7 S. 58 ff.; H. Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. I, Halle 1901, § 79 S. 219 ff.

2) Ueber die Entstehungsgeschichte vgl. die Druckausgabe der Protokolle der Kommission für die II. Lesung des B.G.B. I 553 ff., II 452 ff., VI 117, 200 ff., 639.

2a) Allen Schwierigkeiten, die das bürgerliche Recht ihnen bereitet, entgehen sie freilich, wenn sie sich ins Handelsrecht flüchten, indem sie die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung annehmen. Denn diese Körperschaftsformen sind trotz B.G.B. § 21 für jeden zulässigen Zweck zur Wahl gestellt geblieben. Das Gegentheil behauptet freilich Simon, J. f. d. g. Handelsrecht XLIX 55 ff., dem Ring, Komm. zum B.G.B. (1900) S. 374, zustimmt. Jedoch sicherlich mit Unrecht. Vgl. meinen Vortrag über Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht im Arch. f. bürgerl. R. XIX (1901) S. 133 ff.; Löwenfeld a. a. O. S. 96 u. 102. Allein natürlich sind die handelsrechtlichen Formen nicht für jeden Verein passend oder erschwingbar.

2b) Wenn Staudinger, D.S.Z. V (1900) S. 375 ff., den Vereinen den dringenden Rath giebt, womöglich sich eintragen zu lassen, so stimme ich ihm durchaus zu. Diese Schrift sollte keineswegs durch zu rosigte Ausmalung des Lebens ohne Rechtsfähigkeit den Antrieb zum Erwerbe der Rechtsfähigkeit abschwächen. Sie setzt die Unsicherheit der Rechtslage eines nicht eingetragenen Vereins hinreichend ins Licht. Allein im Gegensatz zu Staudinger halte ich es bei der Gestalt, die nun einmal unser Recht der eingetragenen Vereine angenommen hat, allerdings nicht für die Aufgabe der juristischen Theorie und Praxis, den nicht rechtsfähigen Vereinen das Leben möglichst zu erschweren, um hierdurch einen indirekten Registerzwang auszuüben.

Probe verzichten, ob seine Eintragung an dem drohenden Einspruch der Verwaltungsbehörde (§§ 61—63) scheitert. Auch ein Verein aber, der seinen Zweck für unversänglich hält, wird sich nicht immer davor sicher fühlen, daß die Deutung so dehnbarer Begriffe, wie es insbesondere der Begriff sozialpolitisch ist, zu seinen Ungunsten ausfällt. In anderen Fällen mag ein Verein Bedenken tragen, sich an den Registerrichter zu wenden, weil er sich Angesichts der schon so lebhaft entbrannten Streitfrage über den Begriff des wirthschaftlichen Vereins nicht getraut, die Anerkennung seiner nicht wirthschaftlichen Zweckbestimmung durchzusetzen^{2c)} oder die Bedenken, die ein von ihm nebenbei beabsichtigter wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb

2c) Nach richtiger Ansicht ist ein Verein nur dann nicht eintragungsfähig, wenn der Zweck der Vereinigung auf unmittelbare Förderung der Wirthschaft der Mitglieder mittels eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes gerichtet ist. Mitthin genügt nicht, wie z. B. *Pland* I 80, *Ed* § 14 S. 52, *Rehbein* I 42, *Leske* S. 41 Nr. 1, *Neumann* zu § 21, *Gareis* S. 40, *Levis* D.J.Z. VI 479 ff. annehmen, ein wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nur als Mittel für einen idealen Zweck (z. B. Wohltätigkeit) eingerichtet wird. Vielmehr muß der Vereinszweck als solcher ein wirthschaftlicher sein. Hierzu reicht es nicht aus, daß ein wirthschaftlicher Erfolg für Dritte oder den Staat erstrebt wird; a. M. *Samter*, D.J.Z. V 311 ff., *Goldmann* und *Silienthal* § 17 Anm. 13. Vielmehr liegt eine wirthschaftliche Zweckbestimmung der Vereinigung selbst nur vor, wenn durch sie den Mitgliedern wirthschaftliche Vortheile verschafft werden sollen; vgl. bes. *Hölzer* zu § 21 S. 132 ff., *D. J. Z.* V 412 ff., *Eneccerus*, 2. Aufl. I 88, *Löwenfeld* zu § 21 Bem. V 103 ff.; auch *Staudinger*, *Vereinsr.* S. 32, *Weißner* I 36, *Leonhard* S. 113 Anm. 1, *Endemann* I § 43 Anm. 2, *Meurer* a. a. O. S. 227 Anm. 4, *Cosack* (3. Aufl.) I 96 ff. Dies ist bei jeder auf Gewinn der Mitglieder abzielenden Erwerbsgenossenschaft, aber auch bei jeder wirthschaftlichen Gegenseitigkeitsgenossenschaft der Fall. So bei allen in § 1 des *Genoss.Ges.* v. 1. Mai 1889 unter Z. 1—7 beispielsweise aufgeführten Arten von Vereinen (*Kredit-, Konsum-, Wohnungs-, Wert-, Absatz- und Produktivgenossenschaften*). Ebenso bei *Versicherungsvereinen* (einschließlich *Sterbefassen, Hülfskassen* u. s. w.), *Vereinen zur Eintreibung von Forderungen, Ertheilung von Auskünften* u. s. w.; vgl. die bei *Scherer*, *Das erste Jahr des D.G.B.*, *Erlangen* 1901, S. 57 unter a und b zusammengestellten Entscheidungen. Außerdem aber muß als Mittel für die Förderung der Wirthschaft der Mitglieder ein wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb verwandt werden; a. M. *Hölzer* zu § 21 Anm. 2, *D. J. Z.* V 412; vgl. aber *Goldmann* u. *Silienthal* § 17 Anm. 14, *Löwenfeld* § 21 V S. 104, *Cosack* I 96, auch die von *Scherer* a. a. O. unter c mitgetheilte (von ihm mit Unrecht getadelte) *Entsch.* des *Graudenzer Landgerichts*. Dazu ist ein eigenes geschäftliches Unternehmen des Vereins erforderlich. Es braucht nicht gerade, wie meist mit *Pland* § 21 Bem. 2 angenommen wird (vgl. auch die *Entsch.* in *D.J.Z.* V 120 u. 188) auf die Erzeugung oder den Umsatz von Gütern gerichtet zu sein, kann vielmehr auch der Erhaltung oder Sicherung von Gütern dienen. Vgl. *Goldmann* u. *Silienthal* § 17 Anm. 12, wo aber der Begriff zu weit (als Betrieb nach den Grundsätzen der Wirthschaftlichkeit) gefaßt wird.

gegen seine Eintragung erregt, zu überwinden.^{2a)} Vielleicht wird auch mancher Verein, obschon er gewiß ist, seine Eintragung durchsetzen zu können, sich nicht den damit eintretenden Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterwerfen wollen. Insbesondere muß er ja die Gefahr auf sich nehmen, daß er seine Persönlichkeit wieder einbüßt, sobald seine Lebens-thätigkeit sich politisch, sozialpolitisch oder religiös färbt oder einen zu starken wirtschaftlichen Gehalt entwickelt (§ 43). Minder häufig werden Vereine, deren Zweck von vornherein „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, freiwillig in der Stellung nicht rechtsfähiger Vereine verharren. Denn der großen Mehrzahl nach werden sie durch ein besonderes Reichs- oder Landesgesetz, das ihnen eine geeignete körperschaftliche Daseinsform anweist oder doch darbietet, der Nothwendigkeit überhoben, die Erlangung der Rechtsfähigkeit auf dem ihnen vom B.G.B. allein eröffneten Wege der staatlichen Verleihung (§ 22) anzustreben.^{2e)} Doch werden auch wirtschaftliche Vereine vorkommen, die weder unter ein Spezialgesetz treten, noch die staatliche Verleihung der Persönlichkeit nachsuchen. Dazu kommen ausländische Vereine jeder Art, die es unterlassen, den Bundesrath um die Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 23) oder die Anerkennung ihrer in der Heimath erworbenen Rechtsfähigkeit (E.G. Art. 10) anzugehen.

In erheblichem Umfange aber werden Vereine auch unfreiwillig der Rechtsfähigkeit entbehren. Vorübergehend fallen sogar die meisten

2a) Nach richtiger Ansicht entscheidet der Hauptzweck; Pland I 80, Samter a. a. D., Löwenfeld S. 104, Scherer a. a. D. Dagegen sehen Höber zu § 21 S. 134 ff., Levin a. a. D. S. 480, Goldmann u. Lilienthal § 17 Anm. 11 schon einen wirtschaftlichen Nebenzweck als Ausschließungsgrund an. Verfolgt der Verein nebeneinander einen idealen und einen selbständigen wirtschaftlichen Zweck, so ist die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 zulässig; Pland a. a. D., Goldmann u. Lilienthal § 17 Anm. 16; a. M. Löwenfeld S. 103 (es seien beide Wege, der aus § 21 und der aus § 22, verschlossen).

2e) Das Reichsrecht bietet namentlich die Formen der Aktiengesellschaft und Aktientommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft; dazu seit R.G. vom 12. Mai 1901 §§ 45 ff. die des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Alle diese Verbände sind rechtsfähige Vereine, auf welche die Vorschriften des B.G.B. subsidiär Anwendung finden; Simon, Z. f. S. R. XLIX 1 ff., Ring a. a. D. S. 374, Rießler, D. Z. Z. V 132, Staub zu S.G.B. § 178 Anm. 9, Makower, S.G.B. (12. Aufl.) S. 347, mein Vortrag im Arch. f. bürgerl. R. XIX 131 ff.; für Gesellschaften mit beschränkter Haftung Beschl. des R.G. Berlin v. 2. Dez. 1901 in D. Z. Z. VII 53 Nr. 4. M. M. Pinner, Aktienrecht zu § 178 Bem. IX, Z. f. S. R. L 100 ff., Dernburg, B.R. I § 82 IV, Goldmann u. Lilienthal § 16 Anm. 10. Wäre freilich der Konstruktion Meurers, der wieder die Aktiengesellschaften u. s. w. nicht als juristische Personen,

Bereine unter den Begriff der nicht rechtsfähigen Vereine, indem sie vor der Eintragung oder Verleihung bereits bestehen und thätig werden, ohne doch Persönlichkeit zu besitzen.^{2f)} Dauernd müssen sich politische, sozialpolitische oder religiöse Vereine ohne Rechtsfähigkeit behelfen, wenn gegen ihre beantragte Eintragung ins Vereinsregister erfolgreich Einspruch erhoben ist.³⁾ Desgleichen wirtschaftliche Vereine, denen die frei versagbare staatliche Verleihung abge schlagen wird. Ebenso ausländische Vereine, deren Gesuch um Verleihung oder Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Bundesrath ablehnt.^{3a)} Vielleicht bemüht sich auch ein Verein vergeblich um die Rechtsfähigkeit, weil ihm nach der Ansicht des Registrarrichters ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb das Vereinsregister versperrt, während nach der Ansicht der Staatsverwaltung sein überwiegend idealer Zweck der Konzessionirung entgegensteht.⁴⁾ Andererseits kann auch ein eingetragener oder konzessionirter Verein in Wahrheit der Rechtsfähigkeit entbehren, weil der unrichtige Weg eingeschlagen, ein wirtschaftlicher Verein eingetragen oder ein nicht wirtschaftlicher Verein

sondern als Gesellschaften mit formeller Rechtsfähigkeit behandeln will (a. a. D. S. 72 ff.), zuzustimmen, so läge die Sache anders. Sein Versuch aber ist ebenso aussichtslos, wie sachlich verfehlt.

2f) Löwenfeld S. 100; Goldmann u. Lilienthal a. a. D. S. 52; Endemann I § 42 Anm. 4. Nach dem in der vor Anm. Gesagten ist auch die Aktiengesellschaft vor der Eintragung ein nicht rechtsfähiger Verein, auf den subsidiär die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden; Makower S. 389; a. M. Staub zu § 183 Anm. 3, § 200 Anm. 2. Ebenso regelmäßig, aber nicht nothwendig die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3) Dies wird vermuthlich nicht selten geschehen, wenn auch der Wunsch von A. Leist a. a. D. S. 49, es möge jedem derartigen Verein der Einspruch entgegengestellt werden, hoffentlich ein frommer Wunsch bleiben wird. Ueber die schon sehr streitigen Grenzen dieser Begriffe vgl. bes. Ed a. a. D. S. 72 ff., Nibel a. a. D. S. 95 ff., Pland zu § 61, Hölber zu § 61, Löwenfeld zu § 61, Endemann § 42 Anm. 15, Crome § 50 Z. 2 c, Goldmann u. Lilienthal S. 66 ff., Dernburg I § 75 III. — Stellt sich ein religiöser Verein als Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft dar, so kann er in Preußen, Oldenburg und Waldeck sogar nur durch Gesetzgebungsakt Rechtsfähigkeit erlangen; Preuß. V.U. a. 13, Oldenburg. a. 77, Waldeck. § 41; C.G. a. 84; Entsch. des L.G. Tilsit b. Scherer a. a. D. S. 57 unter e.

3a) Sie fallen auch dann bei uns unter die Vorschriften über nicht rechtsfähige Vereine, wenn sie im Heimathstaat rechtsfähig sind; Rußbaum a. a. D. § 3 II S. 9 ff.

4) Pland a. a. D. S. 80 Anm. 3; Ed a. a. D. S. 55; Staudinger D. J. Z. 1900 S. 376; Endemann I § 43 Anm. 1; Meurer S. 230. Gegen die Ansicht von Hölber I 136, die Ablehnung des Registrarrichters sei „autoritatives Zeugniß für die Existenz eines wirtschaftlichen Vereins“, vgl. Meurer a. a. D. Anm. 1. Möglich bleibt die Flucht ins Handelsrecht; oben Anm. 2a.

konzeffionirt ist.⁵⁾ Endlich kann sich ein rechtsfähiger Verein in einen nicht rechtsfähigen Verein umwandeln, wenn er die Rechtsfähigkeit durch Konkursöffnung verliert (§ 42) oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird (§§ 43—44, 73—74). Denn der Untergang der Rechtsfähigkeit ist keineswegs Auflösung.⁶⁾ Vielmehr bleibt der Fortbestand des Vereins jedenfalls möglich.⁷⁾ Und bis auf Weiteres besteht sogar der Verein immer fort, wenn nicht ein Auflösungsgrund hinzutritt.⁸⁾ Allerdings vollzieht sich mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit der Anfall des Vereinsvermögens an andere Personen (§ 45).⁹⁾ Allein dieser Anfall kann eben und wird in vielen Fällen satzungsgemäß oder kraft satzungsmäßig vorgesehener Beschlußfassung an die zur Zeit vorhandenen Mitglieder in ihrer fortdauernden Verbundenheit zu einem nicht rechtsfähigen Verein erfolgen.¹⁰⁾ Hiermit wird dem durch den Wegfall der juristischen Person, die bisher Subjekt des Vermögens war, unerbittlich geforderten

5) *Planck a. a. D. S. 81 Anm. 5.* Eine der unzulässigen Eintragung oder Verleihung bis zur Anfechtung Wirksamkeit verleihende Vorschrift, wie sie von *Planck* angeregt ist, hat das Ges. über die freiw. Gerichtsbb. leider nicht gebracht. Vgl. *Sachsenburg (2. Aufl.) S. 493; Endemann (8. Aufl.) I 191; Meurer S. 230 ff.; Löwenfeld I 101, 105; Goldmann u. Lilienthal S. 70 u. 72. — Unrichtig Gareis § 21 Anm. 4.*

6) Nach der Meinung von *Ed a. a. D. S. 68* läuft freilich Beides auf dasselbe hinaus. Ebenso nach *Riedel, Das B.G.B. in Vergleichung mit dem Preuß. R., Berlin 1896, S. 102 Anm. * u. S. 131 ff.* Ähnlich *Rehbein a. a. D. S. 52 ff.* Vgl. aber *Löwenfeld § 41 Bem. IV u. V S. 135, Goldmann u. Lilienthal § 21 Anm. 2, Cosack, 3. Aufl. I 118 unter 6.*

7) Und zwar auch im Falle des Konkurses. Wenn *Sachsenburg a. a. D. S. 209 (2. Aufl. S. 485)* dies im Hinblick auf das Aktiengesellschaftsrecht bestreitet, so übersieht er, daß die Verweisung des § 213 der Konk.O. auf § 207 u. 208 nur das Verfahren betrifft, der Grund aber, aus dem der Konkurs der Aktiengesellschaft notwendig auflösend wirkt, für nicht wirtschaftliche Vereine, die den Verlust ihres gesammten Vermögens sehr wohl überleben können, nicht paßt.

8) Die Auflösung kann durch die Satzung an den Verlust der Rechtsfähigkeit geknüpft sein, sie kann beschloffen oder kraft öffentlichen Rechts verfügt werden. — Ohne Anhalt im Gesetz ist die Annahme, es müsse umgekehrt der Fortbestand in der Satzung vorgesehen sein; so *Planck a. a. D. S. 93 Anm. 2 u. S. 94 Anm. 2, Meisner a. a. D. S. 47 Anm. 2, Rehbein a. a. D. S. 53, Hölder a. a. D. S. 159, Bittelmann a. a. D. S. 66.*

9) Dies gilt auch für den Fall des Konkurses hinsichtlich des Ueberchusses; *Planck a. a. D. S. 94 Anm. 2.* — Der Anfall hat stets die Natur einer Gesamtnachfolge; vgl. unten Anm. 87.

10) Gemäß § 45 Abs. 1—2. Nur wenn es an einer Bestimmung des Anfallberechtigten fehlt, tritt freilich nach Abs. 3 entweder Anfall an die Mitglieder zu gleichen Theilen oder Anfall an den Fiskus ein; im ersteren Falle bedarf es dann der Einstimmigkeit, wenn dennoch das Vermögen Vereinsvermögen bleiben soll.

Gebot einer Rechtsnachfolge genau so gut Genüge geleistet, als wenn das Vermögen an alle vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen fiel.¹²⁾ Wäre aber durch die Fassung der Satzung der Anfall an die Mitglieder-gesamtheit ausgeschlossen oder gar die Satzung so unvorsichtig abgefaßt, daß der Anfall an den Fiskus eintritt, so könnte immer noch der Verein vermögenslos fortbestehen.¹³⁾ Eine Liquidation muß stets, wenn das Vereinsvermögen nicht etwa an den Fiskus fällt, stattfinden (§ 47).¹⁴⁾ Trotz des somit unvermeidlichen Wechsels der Rechtssubjektivität ist der an Stelle des rechtsfähigen Vereins tretende nicht rechtsfähige Verein kein neuer Verein, sondern der durch Entziehung der rechtlichen Anerkennung seiner Persönlichkeit deklassirte alte Verein.¹⁴⁾ Genau, wie umgekehrt der nicht rechtsfähige Verein, wenn er durch Eintragung oder Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt, derselbe Verein bleibt, obgleich mit seiner Erhöhung die nunmehr anerkannte juristische Person in die Rechte und Pflichten der verbundenen Mitglieder-gesamtheit succedirt.¹⁵⁾

11) Unrichtig meint daher Hachenburg a. a. O. S. 210 (2. Aufl. S. 485), auf unseren Fall sei eigentlich § 45 nicht anwendbar. Ebenso unrichtig aber sind die von Eck a. a. O. S. 68 aus der Anwendbarkeit des § 45 gezogenen Folgerungen.

12) Vgl. meine Schrift über die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 144 Anm. 3 u. S. 841. Meist wird ja auch der Verein in der Lage sein, durch jagungsmäßige Beiträge der Mitglieder neues Vermögen zu sammeln.

13) Sie darf, da sie im Interesse der Gläubiger angeordnet ist, auch dann nicht unterbleiben, wenn das Vermögen auf den ohne Rechtsfähigkeit fortbestehenden Verein übergeht; Fischer-Henle Anm. 4 zu § 47. U. M. Hachenburg a. a. O. S. 210, 2. Aufl. S. 486. — Während der Liquidation (also nach § 51 mindestens ein Jahr lang) ergiebt sich das eigenthümliche Verhältniß, daß der Verein, soweit es ihr Zweck erfordert, noch als juristische Person gilt (§ 49 Abs. 2), im Uebrigen aber nicht, wie im Falle der Auflösung, ein Nichts, sondern ein Verein ohne Persönlichkeit ist. Aus diesem Verhältniß läßt sich aber keineswegs mit Löwenfeld § 41 Bem. V S. 135 ff. folgern, daß inzwischen zwei Vereine, ein rechtsfähiger und ein nicht rechtsfähiger, bestehen, von denen jener für diesen liquidirt. Vielmehr behält der Verein einen Rest seiner Rechtsfähigkeit. So bestehen doch auch, wenn der nicht rechtsfähige Verein verklagt wird und für den Prozeß als rechtsfähig gilt, nicht zwei Vereine neben einander! Vielmehr ist die Rechtsfähigkeit demselben Verein in der einen Beziehung zugesprochen, in der anderen verlag.

14) So mit Recht Hachenburg a. a. O. S. 208 ff. (2. Aufl. S. 484). — U. M. Eck a. a. O., Meißner a. a. O., Rehbein a. a. O., Hölder a. a. O. S. 159, Löwenfeld S. 136, auch trotz scheinbarer Abweichung Pland a. a. O. S. 93 Anm. 2. — Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn ein bisher rechtsfähiger Verein die Rechtsfähigkeit verliert, weil ihm auf Grund eines Landesgesetzes aufgegeben wird, in bestimmter Frist zur Vermeidung des Verlustes der Rechtsfähigkeit sich eintragen zu lassen; so Bad. U.G. z. B.G.B. a. 4 Abs. 3—4, vgl. Hachenburg (2. Aufl.) S. 484.

15) An der Identität des „Vereins“ vor und nach der Eintragung oder Ver-

Immer aber muß, damit die Vorschriften über nicht rechtsfähige Vereine Anwendung finden können, ein Verein da sein. Ein Verein, nicht eine bloße Gesellschaft! Insoweit freilich, als nur die den nicht rechtsfähigen Verein dem Gesellschaftsrecht unterstellende Grundregel in Frage steht, hat diese Unterscheidung keine unmittelbare Bedeutung. Allein für den nicht rechtsfähigen Verein gelten ja abweichende Sonderbestimmungen, die natürlich nur auf Vereine und niemals auf Gesellschaften angewandt werden dürfen.¹⁶⁾ Und sie sind wichtig genug, um der Grenzziehung zwischen Verein und Gesellschaft eine erhebliche praktische Bedeutung zu sichern.

Das Gesetzbuch selbst enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die sich für die begriffliche Abgrenzung verwerthen ließe. Die versteckte Legaldefinition der „Gesellschaft“ (§ 705) paßt auch auf Vereine, der „Verein“ ist nicht definiert. Wo also liegt das entscheidende Kennzeichen? Es liegt jedenfalls nicht in der Beschaffenheit des Zweckes. Gesellschaften wie Vereine können ideale oder materielle, gemeinnützige oder selbstnützige Zwecke verfolgen, sie können einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb als Zweck oder als Mittel oder überhaupt nicht einrichten;¹⁷⁾ der unausgetragene Streit, inwieweit solche Verschiedenheiten für die Anwendung der Vorschriften des Preussischen Landrechts über den Gesellschaftsvertrag (I, 17) oder über die erlaubten Privatgesellschaften (II, 6) maßgebend sind, kann sich in unserer Frage nicht wiederholen. Unentbehrlich ist für das Dasein eines Vereins, wie sich schon aus § 54 ergibt, ein besonderer Vereinsname;^{18a)} doch kann auch eine bloße Gesellschaft einen Namen führen.¹⁸⁾ Daß die größere oder geringere

leihung läßt sich schon nach dem Wortlaut der §§ 21—23, 55, 65 nicht zweifeln. Vgl. Hachenburg a. a. D. S. 206 ff. (2. Aufl. S. 481 ff.), Knoke a. a. D. S. 20; Erk. des O.R.G. Hamburg v. 7. Mai 1901 in Seufferts Archiv LVI Nr. 241. — Abweichend trotzdem Hölder a. a. D. S. 130 ff.

16) Das gegentheilige Verfahren von Endemann a. a. D. S. 814, 815 Anm. 2, 816 Z. 2, 821 war offenbar unzulässig; er hat denn auch in der 8. Aufl. S. 203 Anm. 4 seine frühere Ansicht aufgegeben. Unrichtig auch Leist a. a. D. S. 37 Anm. 1. Vgl. Rußbaum a. a. D. S. 6 ff., Knoke S. 19 ff.

17) Vgl. Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, Berlin 1897, S. 71; Peske a. a. D. S. 288; Matthiaß a. a. D. I 551; Vertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899, S. 441; Pland, Komm. zu § 705 Anm. 1a; Cosack II § 364, 3. Aufl. S. 390; Knoke a. a. D. S. 15 ff.; Dernburg, L.R. II § 355; Mähring, im Komm. von Staubinger, Bem. IV 2 zu § 705.

17a) V. M. Rußbaum a. a. D. S. 9. Richtig Hachenburg S. 488, Löwenfeld S. 155 Z. 7.

18) Man denke z. B. an eine Vereinigung von Minderkaufleuten zum Gewerbe-

Zahl der Mitglieder kein sicheres Unterscheidungsmerkmal bietet, liegt auf der Hand. Aber auch der Unterschied der offenen oder geschlossenen Mitgliederzahl ist nicht durchgreifend.¹⁹⁾ Ein Verein für ideale Zwecke, z. B. eine wissenschaftliche Sozietät, kann mit fester Stellenzahl gegründet, ein wirtschaftlicher Verein kann auf eine feste Anzahl von Antheilen an einem Grundstücke oder Vermögen gebaut sein; solche Gebilde können nach dem B.G.B. durch Eintragung oder Verleihung rechtsfähige Vereine werden, müssen also auch als nicht rechtsfähige Vereine möglich sein. Andererseits bleibt eine bloße Gesellschaft mit vertragsmäßiger Offenhaltung des Eintritts für Jedem, der bestimmte Erfordernisse erfüllt, denkbar. Als unentbehrlich für den Begriff eines Vereins wird man einen vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Bestand des Verbandes bezeichnen dürfen.^{19a)} Allein auch die Fortdauer einer Gesellschaft beim Wechsel der Gesellschafter kann vereinbart werden. Der Verein bedarf nothwendig eines Vorstands und eines Beschlussorgans. Auch eine Gesellschaft aber kann sich durch Vorstandsbildung und Einführung von Mehrheitschlüssen befestigen. Somit bleibt nur übrig, als entscheidendes Kennzeichen des Vereins eine ihrem Gesamtinhalte nach als Körperschaftsverfassung erscheinende Einrichtung zu betrachten. Ein Verband ist ein Verein, wenn er so organisirt ist, daß er seinen Mitgliedern als besonderes einheitliches Ganze gegenübertritt und im Verkehr als solches sich giebt und genommen wird.²⁰⁾ Mit anderen Worten: ein nicht rechts-

betriebe unter gemeinsamem Namen; Cofad, S.R. § 127 I; Mayring zu § 705 Bem. IX.

19) A. M. Staudinger, Das Vereinsrecht nach dem B.G.B. Erlangen 1897, S. 35, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 62 S. 313, D.Z.Z. V S. 377. Unschonend auch Meurer S. 64.

19a) Als entscheidend sieht dieses Merkmal Ehrenberg, Art. „Gesellschaftsvertrag“ im Handwörterbuch der Staatswiss., 2. Aufl. IV 224 ff., an. Besonders Gewicht legt darauf auch Meurer S. 64 u. 69. Vgl. ferner Löwenfeld S. 95 Z. 1 u. 5, S. 160.

20) Uebereinstimmend Hachenburg a. a. D. S. 205 ff. (2. Aufl. S. 490 ff.), der nur zu ausschließliches Gewicht auf den „Willen“, ein selbständiges Rechtssubjekt mit eigener Existenz zu schaffen, legt. Nicht der Wille entscheidet, sondern die That. Vgl. auch Cofad § 270 (3. Aufl. § 280) Z. 1. Ähnlich Rußbaum S. 5 ff.: korporative Anlage, „begriffliche Fähigkeit, als selbständiges Subjekt des Verkehrs aufzutreten“. Swart a. a. D. S. 7. Giesch a. a. D. S. 3. Endemann, 8. Aufl. I 203. Knoke a. a. D. S. 1 u. 19 ff., Goldmann u. Lilienthal a. a. D. S. 53 u. 95 ff. Hellwig, Anspruch und Klagerrecht S. 294. Dernburg, S.R. II § 79 I: korporative Verfassung. Löwenfeld S. 95 u. 154: Personenverbände zur gesammten Hand mit korporativer Verfassung. — Sehr ausführlich erörtert die Grenzfrage Meurer S. 59—70. Sein Ergebnis ist, daß ein Verein vor-

fähiger Verein ist eine von der Rechtsordnung nicht als Körperschaft anerkannte Körperschaft, ein Gebilde, das Körperschaft wäre, wenn das System der freien Körperschaftsbildung gälte.

Man hat als einen Hauptgrund gegen das System der freien Körperschaftsbildung stets angeführt, daß es eine unerträgliche Unsicherheit darüber bewirke, ob eine juristische Person besteht oder nicht besteht. Diese Unsicherheit ist nun freilich durch das System des B.G.B. beseitigt, taucht aber an einer anderen Stelle in neuer Gestalt wieder auf. Die Macht des Lebens bewährt ihre Ueberlegenheit über die formale Gesetzgebungskunst.

II. Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins.

Der oberste Grundsatz für nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 S. 1) lautet: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.“

Der Verein ist keine Gesellschaft.^{20a)} Er ist vielmehr seinem wirklichen Wesen nach eine Körperschaft. Das B.G.B. erkennt dies unzweideutig an, indem es ihn mit gleichem Namen wie die von ihm geregelten Körperschaften nennt und von ihm mitten in der Lehre von den juristischen Personen handelt.²¹⁾ Vereine mit und ohne Rechtsfähigkeit sind Vereine; sie unterscheiden sich durch das ungleiche Maß von Wirksamkeit, das die Rechtsordnung dem gleichen Thatbestande beilegt, bleiben aber Wesenheiten gleicher Art;²²⁾ derselbe Verein kann im Laufe

liegt, wenn feststeht, daß die drei Voraussetzungen der Organisation, der Vorstandseinrichtung und namentlich des Mitgliederwechsels nicht kraft Ausnahmerechts, sondern als etwas Natürliches gegeben sind. Ein fester Anhalt ist damit kaum gewonnen.

20a) Dagegen erklären Cosack II 390 u. Crome I 259 ihn für eine eigenthümlich modificirte Gesellschaft. Matthiaß, 3. Aufl. I 129, spricht von „Vereinsgesellschaften“. Am energischsten führt Staub, Exkurs zu B.G.B. § 342 Anm. 84 (I 1036), die Unterstellung unter den Begriff der Gesellschaft durch. Er zieht daraus Anm. 84—87 die handelsrechtlichen Konsequenzen; insbesondere nimmt er folgerichtig an, daß ein nicht rechtsfähiger Verein, der ein Handelsgewerbe im Sinne des B.G.B. § 1 betreibt, von Rechtswegen eine offene Handelsgesellschaft bildet. Vgl. hiergegen meinen Vortrag im Arch. f. b. R. XIX 136.

21) Ursprünglich befand sich der dem § 54 entsprechende § 676 im Gesellschaftsrecht.

22) Dies führt Hachenburg a. a. O. S. 205 ff. (2. Aufl. S. 480 ff.) überzeugend aus. Uebereinstimmend Rußbaum S. 5 ff.; Goesch a. a. O. S. 5; Staudinger, D.F.Z. 1900 S. 376; Goldmann u. Lilienthal S. 53 Anm. 1, S. 96 Anm. 4; Löwenfeld S. 94 u. 155; jetzt auch Endemann, 8. Aufl. I 203.

seines Daseins zeitweise der einen oder der anderen Klasse angehören, ohne als Verein seine Identität einzubüßen.²³⁾

Trotzdem soll der Verein behandelt werden, als wäre er eine Gesellschaft. Die Rechtsordnung stellt bewußt das widerspruchsvolle Gebot auf, ihn so zu beurtheilen, als wenn er etwas wäre, was er nicht ist. Sie zwingt zu einer juristischen Umdeutung des thatsächlichen Lebensverhältnisses und zur Unterwerfung aller ihm entspringenden rechtlichen Beziehungen unter Begriffe, die auf sie von Hause aus nicht angelegt und für sie an sich nicht geeignet sind.

Hieraus ergibt sich, daß die Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft so erfolgen muß, wie sie sich am besten mit dem in Wahrheit körperschaftlichen Wesen des Vereins verträgt, der auf Errichtung einer Körperschaft gerichteten Absicht der Betheiligten am ehesten gerecht wird und im Verkehr mit Dritten den Erfolg, der nach den Regeln von Treu und Glauben erwartet wird, am meisten sichert.^{23 a)}

Ermöglicht wird ein derartiges Verfahren vor Allem dadurch, daß die Gesellschaft selbst vom B.G.B. in eine Form gegossen ist, vermöge deren sie auch bei normaler Ausgestaltung sich einer Körperschaft nähert. Denn obschon sie im Recht der Schuldverhältnisse geregelt ist, erscheint sie doch kraft der Durchführung des Prinzips der gesamten Hand nicht gleich der römischen *societas* als rein obligationenrechtliches, sondern zugleich als personenrechtliches und folgeweise auch mit unmittelbar sachenrechtlicher Wirksamkeit ausgestattetes Verhältniß. Die Errichtung des Vereins darf nicht als das, was sie ist, als konstituierender Gesamtakt, sie muß vielmehr als Gesellschaftsvertrag aufgefaßt werden; aber dieser Vertrag enthält, weil er eine personenrechtliche Verbundenheit setzt, etwas von einer Vereinigungsthat. Die Satzung des Vereins ist im Rechtsinne nicht Satzung, sondern ein Inbegriff von Vertragsbestimmungen; aber die vertragmäßige Festsetzung gewinnt durch die ihr verliehene Macht, eine dauernde Willensgemeinschaft zu bewirken und zu normiren, ein autonomisches Gepräge. Die Mitglieder gelten nicht als Glieder eines ihnen übergeordneten Ganzen, sondern als Gesellschafter; aber als solche sind sie die Mitträger eines von ihren Sonderbereichen geschiedenen gemeinschaftlichen Machtbereichs. Die Organe des Vereins dürfen, obschon sie Organe sind, nicht als Organe, sondern nur als Be-

Ähnlich Meurer S. 59, der aber in Folge seiner Rückkehr zur Fiktionstheorie in der Persönlichkeit des rechtsfähigen Vereins etwas erblickt, was bei dem nicht rechtsfähigen Verein auch der Anlage nach nicht vorhanden ist.

23) Vgl. oben Anm. 14—15.

23 a) Zustimmung Dernburg, B.R. I 220. Vgl. auch Goeß a. a. O. S. 4 ff.

auftragte und Bevollmächtigte behandelt werden; aber ihre Stellung wird dadurch, daß ihr Geschäftsherr eine zur gesammten Hand verbundene Personenmehrheit ist, an die Stellung von Organen herangerückt. Der Verein hat keine Persönlichkeit, er ist überhaupt kein Rechtssubjekt, sondern ein Rechtsverhältniß; aber dieses Rechtsverhältniß schließt die Betheiligten zu einer Personeneinheit zusammen. Das Vereinsvermögen ist Gesellschaftsvermögen, es gehört nicht dem Verein als solchem, sondern den jeweiligen Mitgliedern; aber als Gesellschaftsvermögen ist es ein für den Gesellschaftszweck aus dem übrigen Vermögen der Theilhaber ausgeschiedenes, den Gesellschaftern zu ungesonderten Antheilen gemeinsames Sondervermögen, das sich einem Körperschaftsvermögen nähert.

Weiter kommt in Betracht, daß die Vorschriften über Gesellschaft zum großen Theile nicht zwingender, sondern nachgiebiger Natur sind, daher durch die Vereinsatzung im Sinne des Körperschaftsrechts abgeändert werden können. In welchem Umfange, ist freilich schon stark bestritten. Hierauf ist im Einzelnen zurückzukommen. Von vornherein aber sei bemerkt, daß die Vermuthung hier wie bei allen Vorschriften über einzelne Schuldverhältnisse aus Verträgen für die Abänderlichkeit streitet. Da der Gesellschaftsvertrag formfrei ist, kann die Vereinbarung von Abweichungen nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen. Dies ist für die Auslegung undeutlicher und die Ergänzung lückenhafter Vereinsatzungen von großer Wichtigkeit: was sich aus dem Zwecke der Vereinigung, aus der Gesammthaltung der Satzung und aus dem bei gleichartigen Vereinen Ueblichen als gewollt ergibt, ist als vereinbart anzusehen.^{23b)} Auch wird unter diesem Gesichtspunkte neben der geschriebenen Satzung und sogar gegen sie das im Verein beobachtete Herkommen Beachtung fordern. Besonders zu betonen ist, daß eine satzungsmäßige Abänderung des gewöhnlichen Gesellschaftsrechts behufs Begründung eines Vereins nicht nur möglich, sondern nothwendig ist, da sonst eben eine Gesellschaft entstände. Ja, die Abänderungen müssen wenigstens in ihrem Gesamtinhalte so beschaffen sein, daß sie mit dem Wesen einer Gesellschaft in Widerspruch stehen. Denn sie sollen bewirken, daß anstatt einer Gesellschaft ein wesensverschiedenes Gebilde ins Leben tritt. Daß die Gesetzesvorschriften über die Gesellschaft nachgiebig genug sind, um dem Gesellschaftsvertrage die Sprengung des Rahmens der Gesellschaft zu gestatten, ist eine Seltsamkeit, die als schlechthin unvermeidliche Folge der Unterstellung von Vereinen unter das Gesellschaftsrecht mit in den Kauf genommen werden muß.

23b) Zustimmung Dernburg, B.R. I § 79 III.

Jede Anwendbarkeit des Gesellschaftsrechts auf nicht rechtsfähige Vereine fällt natürlich insoweit weg, als für solche Vereine Sonderbestimmungen getroffen sind. Die einschlagenden Vorschriften des neuen Rechts stimmen darin überein, daß sie lediglich auf den Schutz Dritter, die mit dem Verein als solchem in Verkehr getreten sind, abzielen. Sie gehen aber von ungleichen Grundgedanken aus. Der zweite Satz des § 54 des B.G.B. gewährt dem Dritten, dem gegenüber im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft vorgenommen ist, die Befugniß, den Verein, weil er Gesellschaft nicht ist und als juristische Person nicht gilt, als ein Nichts zu behandeln; darum haftet ihm der Handelnde persönlich. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung ermächtigen umgekehrt Dritte, den Verein, weil er sich als juristische Person giebt, als juristische Person zu behandeln; sie stellen hinsichtlich der Verklagbarkeit, der Zwangsvollstreckung in das Vermögen und des Konkurses den nicht rechtsfähigen Verein einem rechtsfähigen Verein einfach gleich.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß die Unterstellung der nicht rechtsfähigen Vereine unter das Gesellschaftsrecht nicht über das Gebiet des Privatrechts hinaus erstreckt werden darf. Im öffentlichen Recht gilt jeder Verein als das, was er ist. Für die öffentlichrechtlichen Vereinsgesetze besteht überhaupt zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen kein Unterschied.

III. Vereinsverfassung.

Zum Wesen jedes Vereins gehört eine Verfassung, durch die ein von den jeweiligen einzelnen Mitgliedern unabhängiges Ganze gesetzt und als handlungsfähige Einheit organisiert wird. Die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins kann eine derartige Verfassung dem Erfolge nach herstellen.

Die gesellschaftsrechtliche Regel, daß die Gesellschaft durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Gesellschafters aufgelöst wird, kann wegen Bedingungen, die Ausschließung eines Gesellschafters kann vorgesehen werden (B.G.B. §§ 736 u. 737). Vereinbarungen mit derartigem Inhalte sind unerlässlich, wenn ein Verein bestehen soll, und müssen als selbstverständlich getroffen gelten, sobald die Absicht einer Vereinsbildung feststeht.²⁴⁾ Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch den Zutritt neuer

²⁴⁾ Unrichtig daher Cosack II 391 B. 4 (in der 3. Aufl. S. 416 hat er durch Zulassung einer „stillschweigenden“ Statutenbestimmung seine Ansicht modifizirt),

Gesellschafter zulassen. Nimmt die Vereinsatzung den Eintritt neuer Mitglieder in Aussicht, so liegt darin zugleich die Vereinbarung, daß das Vereinsverhältniß mit dem Eingetretenen unverändert fortgesetzt werden soll. So läßt sich dem Verein der von der Individualität der Mitglieder unabhängige und in ihrem Wechsel sich gleich bleibende Bestand verschaffen.

Die Bedingungen für den Ein- und Austritt von Mitgliedern kann die Vereinsatzung im Allgemeinen beliebig und somit auf gleiche Weise, wie wenn der Verein rechtsfähig wäre, ordnen.^{24a)} Hinsichtlich des Eintritts neuer Mitglieder fehlt es überhaupt an jeder gesetzlichen Regel. Die Satzung kann dafür die verschiedensten Erfordernisse aufstellen, die Eintrittserklärung an diese oder jene Form binden, die Aufnahme dem einen oder anderen Vereinsorgan übertragen, auch den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Weiteres an den Erwerb eines Antheils knüpfen u. s. w. Der Unterschied vom rechtsfähigen Verein besteht hier nur in dem gesetzlichen Zwange zur juristischen Umdeutung des Vorganges im Sinne eines Gesellschaftsvertrages, der in jedem Einzelfalle zwischen dem eintretenden Mitgliede und den sämtlichen übrigen Mitgliedern geschlossen wird. Die für den rechtsfähigen Verein geltende Regel, daß die Mitgliedschaft unübertragbar und unvererblich ist (§ 38), ergiebt sich auch für den nicht rechtsfähigen Verein aus der Anwendung des Gesellschaftsrechts (§§ 717, 727); zweifellos aber kann hier wie beim rechtsfähigen Verein (§ 40) ein Anderes bestimmt, daher auch die Mitgliedschaft mit veräußerlichen und vererblichen Antheilen verknüpft werden. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erscheint zufolge der Verweisung auf das Gesellschaftsrecht im Rechtsgewande der Kündigung des Gesellschaftsvertrages (§§ 723—724, 736); den autonomen Fest-

besonders aber Kodexrols in D.S.Z. IV 459 (der sogar bei älteren Vereinsstatuten nur eine ausdrückliche Begbedingung der gesellschaftsrechtlichen Regeln beachten will); vgl. dagegen meine Bemerkungen ebenda S. 480. — Demgemäß sind B.G.B. § 727 Abs. 2 u. § 728 S. 2, sowie Konf.O. § 28 unanwendbar. Zustimmung Meurer S. 69 Anm. 1. Vgl. auch Endemann, 8. Aufl. I § 46 Anm. 8 u. 14; Goldmann u. Lienthal S. 98 u. 104.

24a) Zu weit geht Voelsh a. a. O. S. 4 ff., wenn er den gesetzlichen Regeln über das Ausschneiden eines Gesellschafters jede Bedeutung für die nicht rechtsfähigen Vereine abspricht. Desgleichen Knoke, Arch. f. b. R. XX 174 ff., wenn er meint, bei der Gesellschaft sei das Erforderniß der Einstimmigkeit zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters für den Gesellschaftsvertrag unabänderlich, bei dem nicht rechtsfähigen Verein sei ohne Weiteres die Aufnahme neuer Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß zulässig. Vielmehr ist Einstimmigkeit an sich auch bei dem Verein erforderlich und die vertragsmäßige Festsetzung einer leichteren Aufnahme auch bei der Gesellschaft

setzungen über das Austrittsrecht ist die feste gesetzliche Schranke, durch die dem rechtsfähigen Verein gegenüber die Austrittsfreiheit gewährleistet wird (§ 39), nicht gezogen; doch kann dem Mitgliede niemals das Recht verkümmert werden, aus einem wichtigen Grunde vor dem Ablaufe einer gesetzten Zeit oder ohne Einhaltung einer vorgeschriebenen Kündigungsfrist und zwar auch zur Unzeit auszutreten (§ 723).²⁵⁾ Auch den unwilligen Ausschluß eines Mitgliedes kann die Satzung vorsehen und beliebig ordnen;^{26a)} selbst ohne besondere Ermächtigung ist der Verein befugt, ein Mitglied auszuschließen, das eine ihm obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder zu erfüllen außer Stande kommt.²⁶⁾

In der Organisation des Vereins hat die Satzung ziemlich freie Hand. Sie kann und wird „die Führung der Geschäfte der Gesellschaft“, die an sich „den Gesellschaftern gemeinschaftlich“ zusteht, einem Vorstande übertragen, die oberste Entscheidung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten aber dem Mehrheitsbeschlusse der Mitglieder vorbehalten (§§ 709—710)^{26a)}. Die Beschlußfassung kann und wird sie, anstatt es

nicht ausgeschlossen. Nur wird allerdings bei den meisten Gattungen von Vereinen auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung anzunehmen sein, daß die Satzung die Aufnahme neuer Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß gestattet.

25) Bei der in sein freies Ermessen gestellten Beurtheilung der Wichtigkeit eines Grundes wird der Richter von dem gesetzlichen Musterfall des § 723 Abs. 1 S. 2 völlig absehen und sich lediglich auf den Boden des Körperschaftslebens stellen müssen. Wenn irgend ein Mitglied den Beitrag nicht zahlt oder die Vereinsfügungen nicht befolgt, kann darin nicht für jedes andere Mitglied ein Austrittsgrund liegen. Im Uebrigen ist der Praxis hier eine schwere Aufgabe gestellt. Vgl. auch Leißt a. a. O. S. 15 ff. u. 52, der aber bei den auf S. 16 angeführten Beispielen übersteht, daß hier § 152 Abs. 2 der Gew.O. durchgreifen würde. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der § 152 Abs. 2 der Gew.O. durch das B.G.B. nicht beseitigt ist und daher bei einem Verein von Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern, der auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, gerichtet ist, der Rücktritt jedem Theilnehmer stets freisteht.

25a) A. M. Knoke, *Gesellsch.* S. 128. Vgl. aber die ausführlichen Erörterungen von A. Leißt, *Die Strafgewalt moderner Vereine*, Gießen 1901 (Programm), S. 39—50, der, wenngleich mit Bedauern, zu demselben Ergebnis gelangt. Ueber sonstige satzungsmäßige Strafen, die als Vertragsstrafen zu beurtheilen sind, vgl. Leißt a. a. O. S. 50—54.

26) So nach § 737. Das hier „den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich“ zugeschiedene Ausschließungsrecht kann, wenn in Vereinsangelegenheiten überhaupt Mehrheitsbeschluß entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß ausgeübt, aber auch dem Vorstande oder einem anderen Organe übertragen werden. Vgl. Goeßch a. a. O. S. 22.

26a) Vgl. auch Löwenfeld § 54 Bem. III—IV S. 155 ff.; Crome § 55 S. 260 ff. Z. 2; Goldmann u. Lilienthal § 22 Z. 4a u. b.

bei der Entscheidung durch die Stimmen der Mehrzahl aller Gesellschafter (§ 709 Abs. 1) zu belassen, einer gehörig zu berufenden Mitgliederversammlung anvertrauen, deren Beschluß die nicht Erschienenen bindet; das Stimmrecht und das Stimmgewicht, die Art der Verhandlung und der Stimmabgabe, die Berechnung der Mehrheit, die Anforderungen an die Beschlußfähigkeit der Versammlung, das Erforderniß verstärkter Mehrheit für besonders wichtige Beschlüsse u. s. w. kann sie frei nach den Bedürfnissen des Körperschaftslebens ordnen. Die theils zwingenden, theils abänderlichen Vorschriften des B.G.B. für die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins (§§ 32—37, 40—41) sind unanwendbar, können aber theilweise zur Auslegung der Satzung benutzt werden.²⁷⁾ Daß der Versammlungsbeschluß auch mit der Macht zur Abänderung der Satzung und sogar des Zweckes und zur Verfügung über den Bestand des Vereins ausgerüstet werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Der Vorstand kann aus einer einzigen Person oder aus mehreren Personen gebildet, mehreren Vorstandsmitgliedern können alle oder gewisse Machtbefugnisse entweder zu gesammter Hand oder als einem mit Stimmenmehrheit beschließenden Kollegium oder einem jeden für sich übertragen werden (§§ 710—711). Als eine für die Satzung unabänderliche Vorschrift ist die Bestimmung aufzufassen, daß die Geschäftsführung aus einem wichtigen Grunde jedem Vorstandsmitgliede durch Beschluß entzogen und von jedem Vorstandsmitgliede niedergelegt werden kann (§ 712). Im Uebrigen bietet das Gesetz für die erforderlichen satzungsmäßigen Bestimmungen über Berufung in den Vorstand und Abberufung aus dem Vorstand und über etwaige Vorstandsbeschlüsse weder Stütze noch Schranke; die theils zwingenden theils abänderlichen Vorschriften über den Vorstand eines rechtsfähigen Vereins (§§ 27, 28, 40) können aber wieder mittelbar verwerthet werden.²⁸⁾ Außer dem Vorstande und der Mitgliederversammlung können beliebige weitere Organe, z. B. ein Aufsichtsrath, ein Ausschuß, Kommissionen aller Art, gebildet, auch kann die Mitgliederversammlung durch einen Ausschuß ersetzt werden.

Die Wirkung der Organisation unterscheidet sich in der Richtung auf das innere Vereinsleben praktisch nicht wesentlich von

27) So die dispositiven Vorschriften in § 32, § 33 Abs. 1 u. § 40, die zwingende in § 36. Der § 35 gilt nothwendig auch hier. Aber auch das Ruhen des Stimmrechts in den Fällen des § 34 dürfte anzunehmen sein. Ganz unwerthbar sind § 33 Abs. 2 u. § 37 Abs. 2.

28) Der in § 28 angezogene § 34 dürfte auch hier stets Platz greifen. Andererseits gilt keine dem § 29 entsprechende Regel.

der Wirkung einer anerkannten Körperschaftsverfassung. Wenn auf das Verhältniß der geschäftsführenden Mitglieder zu dem Verein die für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 713), so stimmt dies mit der für die Geschäftsführung des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins gegebenen Regel (§ 27 Abs. 3) überein. Daß die Stellung des Geschäftsherrn hier nicht einer juristischen Person, sondern einer Personengesamtheit zugeschrieben werden muß, hat fast nur theoretische Bedeutung. Unter Umständen kann indeß hinsichtlich der Wirksamkeit einer übereinstimmenden Willenserklärung aller Mitglieder sich ein Unterschied daraus ergeben, daß die Mitgliedergesamtheit nicht mit der juristischen Person, wohl aber mit der Gesellschaft zusammenfällt.

Dagegen ist die Wirkung dieser Organisation nach außen von der Wirkung einer anerkannten Körperschaftsverfassung in wesentlichen Punkten verschieden. Die geschäftsführenden Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins haben im Zweifel im Umfange ihrer Geschäftsführungsmacht die Mitgliedergesamtheit gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch kann eine von der Geschäftsführung unabhängige weitere oder engere Vertretungsmacht begründet werden (§§ 714—715). Allein der Verein hat kein Organ, durch das er selbst zu handeln vermöchte. Eine Haftung des Vereins aus unerlaubten Handlungen seiner Organe, wie sie § 31 vorsieht, findet hier nicht statt; es kommt nur § 831 zur Anwendung.²⁹⁾ Der Vorstand hat hier, von den Fällen, in denen der Verein als rechtsfähig gilt, abgesehen, nicht die dem Vorstande eines rechtsfähigen Vereins beigelegte „Stellung eines gesetzlichen Vertreters“ (§ 26 Abs. 2). Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins richtet sich nach den gewöhn-

29) Vgl. Ed a. a. D. S. 85; Cosad II 372, 3. Aufl. II 397 ff. u. 416; Matthiass, 3. Aufl. S. 131; Meurer S. 184; Crome I S. 263 Anm. 24; Endemann, 8. Aufl. § 46 Anm. 17; Goldmann u. Lilienthal § 22 Anm. 16; Löwenfeld § 31 Bem. 12, § 54 Bem. VI 6; Mayring zu § 178 Bem. III d. — A. M. Hachenburg a. a. D. S. 211 (2. Aufl. S. 488); Dernburg B.R. I 173 u. 222 V. Zweifelnß Saleilles a. a. D. p. 457 ff. Allerdings liegt, worauf namentlich Dernburg hinweist, gerade bei den nicht rechtsfähigen Vereinen ein dringendes Bedürfnis vor, das die Haftung des Vereinsvermögens für Vereinsdelikte fordert. Allein die Anwendung des § 31 würde, da der für den Schaden verantwortliche „Verein“ hier mit der Mitgliedergesamtheit zusammenfiel, zur persönlichen Gesamtschuldnerschaft aller Vereinsgenossen führen. Wie eine Beschränkung dieser Haftung auf das Vereinsvermögen gerechtfertigt werden könnte, sehe ich nicht. Die gesamtschuldnerische Haftung aber aus einem Vorstandsdelikt ist offenbar unmöglich. Die Rechtsordnung kann eben, wenn sie die Verbandspersönlichkeit als solche nicht sehen will, ihr auch keine Verantwortlichkeit aufbürden. Dazu hätte es einer Ausnahmebestimmung bedurft, die in dieser Richtung, wie hinsichtlich der passiven Partei-

lichen Grundsätzen der rechtsgeschäftlichen Vollmacht.^{29a)} Es tritt aber die wichtige Sonderstimmung hinzu, daß stets, wer im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft einem Dritten gegenüber vornimmt, daraus persönlich und mit anderen Mithandelnden als Gesamtschuldner haftet (§ 54). Diese Haftung trifft den Handelnden auch dann, wenn er Vertretungsmacht für den Verein hatte, oder der Mangel einer solchen durch Genehmigung geheilt wird; sie trifft nicht bloß das geschäftsführende Mitglied, sondern auch einen außerhalb des Vereins stehenden Bevollmächtigten, der für den Verein handelt; sie wird auch nicht dadurch abgewandt, daß der Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit kannte.^{29b)} Ist das Rechtsgeschäft für den Verein wirksam, so haftet der Handelnde neben dem Verein.^{29c)} Ist es für den Verein unwirksam, so haftet der Handelnde allein.³⁰⁾

fähigkeit, dem Verein die Geltung als Person zuschrieb. Vielleicht bildet sich aber ein Gewöhnheitsrecht, das die nicht rechtsfähigen Vereine in Ansehung der Haftung für widerrechtliche Schadenszufügung dem Körperschaftsrecht unterstellt.

29a) *Planck* § 54 Bem. e; *Endemann* S. 204; *Goldmann u. Lilienthal* § 22 Anm. 13; *Löwenfeld* S. 156. Der Dritte muß die Vollmacht prüfen, genießt dabei den Schutz der §§ 169—173, kann die Vorlegung der Vollmachtsurkunde nach § 174 fordern u. s. w.; eine notarielle Urkunde über die Wahl wird zur Legitimation genügen.

29b) Ebenso tritt die Haftung ein, wenn die Beteiligten den Verein irrthümlich (z. B. auf Grund einer unwirksamen Eintragung) für rechtsfähig halten; *Rußbaum* S. 10 ff. — Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Vertreter nicht im Namen des Vereins, sondern im Namen der Vereinsmitglieder als Einzelner handelt; *Rußbaum* S. 10, *Reumann* zu § 54. Ebenso wenig, wenn er im Namen eines Vorstandsmitgliedes als Individuums handelt. Handelt er dagegen im Namen des Vereins oder (was gleichbedeutend damit ist) im Namen eines Vereinsorgans als solchen, so wird seine Haftung nicht dadurch ausgeschlossen, daß er kraft besonderer Vollmacht eines Vereinsorgans auftritt; a. M. *Hölder*, § 54 Bem. 3 S. 170, *Hachenburg* S. 477; vgl. aber *Rußbaum* S. 12 ff., *Goldmann u. Lilienthal* S. 102. — Die Haftung tritt nur aus rechtsgeschäftlichem Handeln, nicht z. B. aus Bereicherung, Prozeßführung, Anmeldung u. s. w. ein; *Rußbaum* S. 11; a. M. *Hachenburg* S. 483. — Inwieweit die Haftung Mitgliedern gegenüber eintritt, entscheidet sich danach, ob bei dem fraglichen Rechtsgeschäft das Mitglied dem Verein als Dritter oder als Mitglied gegenübersteht; *Rußbaum* S. 14, unten S. 31.

29c) Gewöhnlich wird ihm die Stellung eines Gesamtschuldners neben dem Verein zugewiesen. Demgegenüber führt *Rußbaum* S. 3 ff. überzeugend aus, daß seine Haftung vielmehr eine bürgschaftsähnliche ist, jedoch mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage.

30) Ueber die gleichzeitige Anwendbarkeit der §§ 177—180 des B.G.B. vgl. *Planck* zu § 54 Anm. 3, *Rußbaum* § 7 S. 20 ff.

IV. Vereinsvermögen.

Das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins wird als Gesellschaftsvermögen behandelt.

In das Vereinsvermögen fallen daher die Beiträge der Mitglieder,^{30a)} die durch die Geschäftsführung für den Verein erworbenen Gegenstände und die Surrogationen (§ 718). Der Verein kann nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todeswegen erwerben. Denn es besteht kein Hinderniß, die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zu Erben einzusetzen oder mit einem Vermächtniß zu bedenken.³¹⁾ Landesgesetzliche Einschränkungen des Rechtserwerbes juristischer Personen können auf nicht rechtsfähige Vereine nicht erstreckt werden (E.G. Art. 86).^{31a)}

Als Gesellschaftsvermögen ist das Vereinsvermögen ein Sondervermögen, das den jeweiligen Mitgliedern zur gesammten Hand gehört. Jedem Mitgliede steht ein Antheil an dem Vermögen im Ganzen und den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen zu; allein dieser Antheil unterliegt nicht der Verfügung des Mitgliedes und gewährt keinen Theilungsanspruch (§ 719 Abs. 1). Der Gläubiger eines Mitglieds kann seine Forderung nicht gegen eine zum Vereinsvermögen gehörige Forderung aufrechnen (§ 719 Abs. 2) und hat keinen unmittelbaren Zugriff auf das Vereinsvermögen (E.P.D. § 859). Den Antheil am Vereinsvermögen kann er freilich pfänden (E.P.D. § 859).³²⁾ Dadurch erlangt er aber, so lange der Verein besteht, nicht die Befugniß zur Geltendmachung der Mitgliedschaftsrechte seines Schuldners mit einziger Ausnahme eines etwaigen Anspruchs auf einen Gewinnantheil (§ 725 Abs. 2). Dagegen kann er den Verein ohne Einhaltung einer Kündigungs-

30a) Auch die Forderungen auf rückständige Beiträge gehören zum Vereinsvermögen (wie zum Gesellschaftsvermögen); Dernburg, B. R. II § 359 I 1, mein Vortrag im Arch. f. b. R. XIX 118. U. M. Pfand, zu § 718 Bem. 2, Note S. 33 ff., 77, Mayring, zu § 718 Bem. III 4.

31) Vgl. E. a. a. D. S. 80 Anm. 2. U. M. Matthiaß a. a. D. S. 114 (3. Aufl. S. 130), Rehbein a. a. D. S. 44; Lestlerer will sogar Schenkungen an den Verein ausschließen. Gegen die Erbfähigkeit auch Dernburg, B.R. I § 79 Anm. 11; Staudinger, D.F.Z. V 377; Goldmann u. Lilienthal S. 97 Anm. 9. Ueberzeugend für die Fähigkeit zum Erwerb von Todeswegen und aus Schenkung jetzt Löwenfeld, zu § 54 Bem. VI 3 S. 159 ff. Ebenso Endemann III 30 Anm. 32.

31a) Zustimmung Goldmann u. Lilienthal S. 97 Anm. 10.

32) Cosack II 368—369, 3. Aufl. S. 394—395, deutet dies in unzulässiger Weise weg.

frist kündigen (§ 725 Abs. 1). Hiermit erzielt er jedoch in Gemäßheit der bereits als unerläßlich aufgezeigten Abänderung durch die Satzung nur das Ausscheiden seines Schuldners (§ 736). Anstatt an den Antheil kann er sich nun lediglich an das halten, was etwa der Verein dem ausscheidenden Mitgliede als Ersatz für den Antheil zu zahlen hat (§ 738).³³⁾

Somit ist dem Vereinsvermögen, obgleich es bloß gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder ist, der Bestand als selbständiges Zweckvermögen gesichert. Es vermag thatsächlich gleich einem Körperschaftsvermögen zu funktionieren. Nur darf es im Sinne der offiziellen Rechtsordnung nicht dem Verein selbst zugeschrieben werden. Nicht dem Verein als juristischer Person. Aber auch nicht dem Verein als einer unter dem Vereinsnamen rechtsfähigen beständigen Personeneinheit. Denn für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt kein ähnlicher Rechtsatz wie der, den das Handelsgesetzbuch in § 124 für die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma aufstellt. Praktisch äußert sich diese Verfassung vor Allem im Grundbuche recht. Alle zum Vereinsvermögen gehörigen Rechte sind im Grundbuch nicht auf den Namen des Vereins, sondern auf den Namen sämtlicher einzelner Mitglieder einzutragen.^{33a)} Dabei ist aber das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß anzugeben (Grdb.D. § 48), somit zu vermerken, daß das Recht den benannten Personen als Mitgliedern eines nicht rechtsfähigen Vereins zusteht.³⁴⁾ Ist die Eintragung in dieser Weise erfolgt, so erlangt die Zugehörigkeit des Rechts zum Vereinsvermögen mit aller daraus fließenden Gebundenheit grundbuchmäßige Wirksamkeit.

Vollendet wird die Annäherung des Vereinsvermögens an ein Körperschaftsvermögen dadurch, daß es als Gesellschaftsvermögen nothwendig Vermögen der jeweiligen Mitglieder ist. Solange der Verein besteht, hängt es am Verein; mit jedem Wechsel im Mitgliederbestande wechselt es die Theilhaber, ohne davon in seinem Bestande als geschlossenes Sondervermögen berührt zu werden; und alle Veränderungen der Theil-

33) Daß dies oft Null sein wird, ist später zu zeigen; vgl. unten Anm. 51.

33a) Meist wird wohl der Verein die Eintragung auf den Namen eines Treuhänders vorziehen. Allein die Beschränkung des Rechtes des Treuhänders läßt sich nicht grundbuchrechtlich wirksam machen.

34) Nicht, wie Pland Anm. 2f zu § 54 rath, „nach den Vorschriften über die Gesellschaft“. Denn das maßgebende Rechtsverhältniß ist ja ein anderes. Insbesondere würde sich die Verklagbarkeit des Vereins als solchen in Ansehung des Rechtes am Grundstück nicht aus dem Grundbuch ergeben. Unrichtig meint Staudinger, D.J.Z. 1900 S. 377, der Vermerk über das Vereinsverhältniß sei „zulässig“. Er ist vielmehr geboten. — Vgl. auch Rehbain I 44; Achilles =

haberschaft ergreifen von Rechtswegen jeden einzelnen zum Vereinsvermögen gehörenden Gegenstand. Darum bedarf es zwar, damit ein Gegenstand Bestandtheil des Gesellschaftsvermögens werde, eines je nach seiner Beschaffenheit ungleichen besonderen Rechtsvorganges; die Bergemeinschaftung dessen, was als Beitrag zu leisten ist, wird nur durch eine Uebertragung an Alle bewirkt und fordert daher bei Grundeigenthum Auflassung und Eintragung,^{34a)} bei sonstigen Rechten an Grundstücken Willenseinigung und Eintragung, bei Fahrniß Uebergabe oder was als Ersatz dafür zugelassen ist, bei Forderungen Abtretungsvertrag u. s. w.; auch bei dem Erwerbe durch Geschäftsführung müssen Eigenthum und sonstige Rechte durch eine in gehöriger Vertretung Aller vorgenommene

Strecker, Grundbuchordn. S. 189, 286 ff.; Endemann, 8. Aufl. I 204 Anm. 14; Crome I 259; Meurer S. 139 ff.; Goldmann u. Lilienthal S. 96 Anm. 7; Löwenfeld S. 160; Dernburg, B.R. II § 358 I; meinen Vortrag im Arch. f. b. R. XIX 122.

34a) Und zwar müssen Auflassung und Eintragung bei der Einbringung in die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und somit auch bei der in den nicht rechtsfähigen Verein ebenso, wie bei der Einbringung in eine offene Handelsgesellschaft, auf den Uebergang des ganzen Grundstückes aus dem Sondereigenthum Eines in das zur gesammten Hand gemeinschaftliche Eigenthum Aller gerichtet werden; vgl. Achilles-Strecker S. 39, E. Fuchs, Grundbuchrecht S. 210, Endemann II 227 Anm. 6; unrichtig Hellwig, Anspruch und Klagerrecht S. 198 Anm. 1 (Auflassung nur an die übrigen Gesellschafter zu ihren Antheilen). Dies verhält sich auch dann nicht anders, wenn ein Grundstück aus dem Miteigenthum sämmtlicher Einzelner in das Gesellschaftseigenthum übergehen soll. Allerdings wurde bisher vielfach sogar bei der Handelsgesellschaft eine Auflassung für unnötig erklärt, um die Umschreibung im Grundbuch zu vollziehen; R.G. XXV 252, XXX 150, b. Gruchot XXXVIII 1065, XLIII 202. Und hieran wollen Turnau-Förster, Liegenschaftsr. I 335, auch jetzt festhalten. Allein da Jeder auch hier seinen gesonderten Antheil völlig aufgibt und nur den unausgeschiedenen Antheil eines Gesammthänders zurüdempfängt, ist die Auflassung unerlässlich; so auch R.G. b. Johow XVII 44, Staub zu H.G.B. § 122 Exkurs S. 385, Oberneck, Reichsgrundbuchr. I 39 ff., Achilles-Strecker S. 40, Fuchs a. a. O. S. 211 ff. Wenn Hellwig a. a. O. dies für die Handelsgesellschaft anerkennt, für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts leugnet, so erweist sich gerade hier seine Annahme eines grundsätzlichen Gegensatzes zwischen beiden Gesellschaftsarten als irreführend. Man setze den Fall, daß eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die ein unter H.G.B. § 2 fallendes gewerbliches Unternehmen betreibt, gezwungen wird, sich als offene Handelsgesellschaft eintragen zu lassen. Damit tritt in dem materiellen Eigenthumsverhältniß an einem Gesellschaftsgrundstück keine Aenderung ein, so daß eine Auflassung nicht erforderlich ist und nur der Vermerk, daß die Gesellschaft nunmehr eine Handelsgesellschaft mit der und der kaufmännischen Firma ist, eingetragen zu werden braucht. Nach Hellwig dagegen müßten die Gesellschafter insgesammt (denn als Einzelne können sie über einen Antheil nicht verfügen) an sich selbst als

Erwerbshandlung dem Vereinsvermögen besonders zugeführt werden.³⁵⁾ Und entsprechende Regeln gelten für die Ausscheidung von Gegenständen aus dem Vereinsvermögen durch Entgemeinschaftung oder sonstige Veräußerung.^{35a)} Dagegen folgt jeder einzelne Gegenstand, solange er gemeinschaftlich ist, ohne Weiteres und ohne irgend einen besonderen Uebertragungsakt beim Wechsel der Mitglieder den Schicksalen des Vereinsvermögens im Ganzen. Hiervon machen auch die im Grundbuch eingetragenen Rechte keine Ausnahme.

Für den Fall des Ausscheidens der Mitglieder ergibt sich das Gesagte aus der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, der zufolge der Antheil eines ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern anwächst (§ 738). Hiermit geht von Rechtswegen die in dem Antheil enthaltene Mitträgerschaft der einzelnen Rechte auf die verbleibenden Theilhaber über, ohne daß es einer Uebertragung, einer Auflassung oder Eintragung, einer Uebergabe, einer Abtretung u. s. w. bedürfte. Handelt es sich um ein auf den Namen aller im Grundbuch eingetragenes Recht, so wird freilich das Grundbuch unrichtig. Die Berichtigung kann verlangt werden.^{35b)} Bis sie aber erfolgt ist, hat der unrichtige Bucheintrag die durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedingten Wirkungen. Dies ist ein wichtiger Unterschied der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und somit auch des nicht rechtsfähigen Vereins von der Handelsgesellschaft, deren Eintragung unter der Firma erfolgt und daher trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters richtig bleibt. Allein das materielle sachenrechtliche Verhältniß ist vermöge des Prinzips der gesammten Hand hier genau wie bei der Handelsgesellschaft gestaltet.

Für den Fall des Eintritts neuer Mitglieder fehlt es an einer besonderen Bestimmung. Doch folgt aus dem gesetzlichen Begriff des

nummehrige Handelsgesellschaft auflassen. Thun sie es nicht, was wird dann aus dem Eigenthum am Grundstück?

35) Anders verhält es sich bei dem gemäß § 718 Abs. 2 eintretenden Erwerbe durch Surrogation, der sich kraft Gesetzes vollzieht; vgl. *Planck* zu § 718 S. 467. — Bei dem Erwerbe einer Forderung durch Beitragsleistung oder Geschäftsführung gilt zu Gunsten des gutgläubigen Schuldners die Schutzvorschrift des § 720; vgl. *Planck* a. a. O. S. 469; *Cosack* II 366, 3. Aufl. S. 392.

35a) Daher bedarf es auch der Auflassung, wenn bei der Auflösung der Gesellschaft (des Vereins) ein Gesellschafts- (Vereins-) Grundstück den einzelnen Mitgliedern zu Miteigenthum nach Bruchtheilen überwiesen werden soll; *Achilles-Strecker* S. 40, *E. Fuchs* S. 211, *R.G.* b. *Johow* XIII 229.

35b) *Achilles* u. *Strecker* S. 32; *Endemann* (8. Aufl.) § 46 Anm. 14; *Goesch* a. a. O. S. 33; *Dernburg* II 551. Unrichtig *Crome* S. 261 Anm. 17—18: bei Immobilien tritt nur „obligatorische Wirkung“ ein, vor dem Vollzuge der Eintragung „entsteht oder vergeht hier kein dingliches Recht“.

Gesellschaftsvermögens (§ 718 Abs. 1) und aus dessen ganzer Struktur, daß hier umgekehrt von Rechtswegen ein Antheil den bisherigen Mitgliedern abwachsen und auf das neue Mitglied die Mitträgerschaft aller zum Vereinsvermögen gehörigen einzelnen Rechte ohne besondere Uebertragungshandlung übergehen muß. Das Gegentheil behauptet freilich *Planck*, der Anfangs kaum auf Widerspruch stieß.³⁶⁾ Er fordert eine „Uebertragung des Antheils“. Diese könne hinsichtlich der Rechte, die durch Abtretungsvertrag übertragen werden können, durch den mit dem eintretenden Mitgliede geschlossenen Gesellschaftsvertrag erfolgen und auch hinsichtlich der beweglichen Sachen durch denselben Vertrag mit Hülfe von *constitutum possessorium* und Anspruchsabtretung zu Stande kommen; dagegen könne sie hinsichtlich der Rechte, deren Erwerb Eintragung ins Grundbuch fordert, nur durch besonderen Uebertragungsakt und Eintragung ins Grundbuch bewirkt werden. Allein diese ganze Konstruktion ist unhaltbar. Um sie durchzuführen, muß man einen Schritt weiter gehen und die Möglichkeit des Eintritts neuer Mitglieder in den nicht rechtsfähigen Verein überhaupt bestreiten. In der That ist für die Gesellschaft bei *Planck* und in noch schärferer Ausprägung bei *Cosack* die Behauptung gewagt, daß es eine Fortsetzung der alten Gesellschaft mit einem hinzutretenden Gesellschafter nicht gebe, der Vorgang vielmehr im Rechtsinne stets Auflösung der alten und Bildung einer neuen Gesellschaft sei.³⁷⁾ Wäre dem so, dann brähe in jedem solchen Falle auch das Gesellschaftsvermögen zusammen; an seine Stelle träte eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen hinsichtlich der einzelnen Gegenstände; die bisherigen Gesellschafter wären nun verpflichtet und auch im Stande, ihre Antheile an jedem einzelnen Gegenstande Stück für Stück auf die von ihnen und dem neuen Gesellschafter gegründete neue Gesellschaft zu übertragen und so ein neues Gesellschaftsvermögen herzustellen.³⁸⁾ Allein eine derartige Umdeutung dessen, was bei dem Eintritt eines neuen Gesellschafters in Wahrheit gewollt und erklärt wird, ist weder zulässig

36) *Planck* zu § 54 S. 104 unter 1; dazu *Ann.* 2 zu § 736 S. 480. Zustimmung *Meißner Ann.* 3 zu § 54 S. 56; *Vertmann Ann.* 3 zu § 736; *H. Neumann* zu § 54 S. 25 Bem. 2g; *Achilles-Streder* S. 352 (Nachtrag zu S. 39); *Ehrenberg a. a. D.* S. 233; *Rnke* S. 131 ff.; *Goldmann u. Lilienthal* § 22 *Ann.* 21 u. 24.

37) *Planck* zu § 736 S. 480, *Cosack* (2. Aufl. S. 389 II 1; ebenso *Rnke Gesellschaftsr.* S. 21. Seither haben *Cosack* und *Rnke* ihre Ansicht geändert; unten *Ann.* 38a.

38) In dieser Weise wird denn auch der Hergang bei *Planck* zu § 736 S. 480 anscheinend aufgefaßt und wurde er von *Cosack a. a. D.* S. 389 II 2 und *Rnke a. a. D.* S. 132 ausdrücklich konstruirt.

noch erforderlich. Durch den Vertrag mit dem Eintretenden wollen die Gesellschafter das bisherige Band nicht lösen und neu schürzen, sondern um einen neuen Genossen schlingen; die bisherigen Gesellschafter wollen nicht als unverbundene Personen von Neuem mit einander, sondern in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit mit dem neuen Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag schließen; das Gesellschaftsvermögen soll keinen Augenblick aufhören, ein geschlossenes Sondervermögen zu sein, sondern nur einen neuen Theilhaber empfangen. Der gewollte Erfolg aber ist erreichbar. Das B.G.B. stellt ihm kein Hinderniß entgegen.^{38a)} Die Behauptung, daß „allgemeine Grundsätze“ ihn ausschließen, beruht auf der unausgesprochenen Meinung, es müsse, wo das Gesetzbuch schweigt, das römische Sozietätsrecht zur Ausfüllung der Lücke wieder erweckt werden. Nachdem aber einmal das deutschrechtliche Prinzip der gesammten Hand in die Gesellschaft eingeführt ist, darf die Ergänzung der ausdrücklichen Gesetzesvorschriften nur im Sinne dieses Prinzips erfolgen, das die Erweiterung der Gemeinschaft durch Einfügung eines neuen Gemeinsers zuläßt.³⁹⁾ Andernfalls käme sogar bei der offenen Handelsgesellschaft die bisher unbestrittene Möglichkeit des Eintritts eines neuen Gesellschafters ins Bankrott.⁴⁰⁾ Für den nicht rechtsfähigen Verein aber ergäbe sich eine geradezu ungeheuerliche, dem Leben Hohn sprechende juristische Konstruktion: Auflösung des alten Vereins und Errichtung eines neuen Vereins bei jeder Aufnahme eines Mitglieds!

38a) Für die Zulässigkeit des Eintritts eines neuen Gesellschafters haben sich bereits vor dem ersten Erscheinen dieser Schrift Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899, S. 397 Anm. 828 und Hölber a. a. O. S. 169 ausgesprochen. Seither auch Zoerges, Zeitschr. f. d. gef. R. XLIX 212, 215; Giesch a. a. O. S. 14; Ragler, Die gesammte Hand im Gesellschaftsrecht, Säch. Arch. f. b. R. X 742; Meurer a. a. O. S. 144 ff.; Goldmann u. Lilienthal § 22 Anm. 20; Dernburg, B.R. II § 362 II; Mayring zu § 736 Bem. II; hinsichtlich des nicht rechtsfähigen Vereins Crome I 261, Endemann, 8. Aufl., I § 46 Anm. 14, Löwenfeld S. 160. Vgl. ferner Hellwig, Anspruch u. Klage-recht S. 282, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901, S. 207 Anm. 15. Aber auch Cosack, 3. Aufl. S. 414, läßt jetzt den Eintritt zu. Ebenso neuestens Knoke, Der Eintritt eines neuen Gesellschafters nach dem B.G.B., Arch. f. b. R. XX 170 ff. — Einer Form bedarf die Aufnahme nicht. Wenn Ragler a. a. O. S. 745 ff. auf Grund des B.G.B. §§ 311 u. 313, sobald das Gesellschaftsvermögen nicht ganz unerheblich ist oder Grundstücke enthält, gerichtliche oder notarielle Beurkundung fordert, so verkennt er dabei das personenrechtliche Wesen des Vorganges und die Natur der gesellschaftlichen Anttheile. Vgl. gegen ihn zutreffend Knoke a. a. O. S. 183.

39) Vgl. mein Deut. Privatr. I 691 ff.

40) Denn nach B.G.B. § 105 Abs. 2 finden subsidiär die Vorschriften des

Giebt es jedoch einen Eintritt in eine bestehende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so ist dabei eine besondere rechtsgeschäftliche Antheilsübertragung undenkbar. Ein übertragbarer Antheil ist ja überhaupt nicht vorhanden. Vielmehr wird ein neuer Antheil geschaffen. Die Einräumung eines solchen Antheils aber ist ein begriffsnothwendiges Stück des Aufnahmevertrages; ein Gesellschafter ohne Antheil ist bei einer Gesellschaft zur gesammten Hand nicht vorstellbar; bis zur Einräumung des Antheils läge nur ein Vorvertrag über den Eintritt, bei dauernder Verfassung des Antheils überhaupt keine Aufnahme in die bestehende Gesellschaft, sondern etwa der Abschluß einer stillen Gesellschaft vor. Soll durchaus ein auf Antheilsübertragung gerichtetes besonderes Rechtsgeschäft herausgeschält werden, so würde es sich in erster Linie auf den Antheil am Gesellschaftsvermögen im Ganzen (§ 719 Abs. 1) zu richten haben; hierfür aber wäre die Beschaffenheit der einzelnen Vermögensgegenstände unerheblich und einfacher Vertrag ausreichend (§ 413). Mit dem Antheil am Ganzen wären die Antheile an den einzelnen Gegenständen, da sie in ihm untrennbar enthalten sind, nothwendig mit übertragen. Ihre besondere Uebertragung ist völlig undenkbar. Sie sind durchaus unbestimmt und unwirksam, ja im Grunde eine Denkform ohne reellen Gehalt; sie ergreifen ihr Objekt nur durch das Ganze hindurch als dessen Bestandtheil; sie bilden für sich keinen möglichen Gegenstand eines rechtsgeschäftlichen Verkehrs. Die Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthums sind auf solche Antheile an einer Sache nicht, wie auf Bruchtheile, anwendbar. Worauf soll sich denn hier etwa die Auflassung richten, wonach bei ihr die Stempelgebühr bemessen werden? ⁴¹⁾ Und welche unerträglich verwickelten, ja überhaupt unvorstellbaren Verhältnisse ergäben sich, wenn nun hinsichtlich einzelner Gegenstände die Antheilsübertragung unterbliebe, was ja nach der gegnerischen Ansicht stets möglich wäre und bei Rechten an Grundstücken oft vorkommen würde! Ein

B.G.B. Anwendung; eine besondere Vorschrift über den Eintritt in eine bestehende Gesellschaft ist aber lediglich in Ansehung der Schuldenhaftung in § 130 getroffen und brauchte so wenig, wie die Vorschrift des § 28 über Eintritt in das Geschäft, wirklichen Eintritt vorauszusetzen.

41) Es geht nicht an, mit Cosack S. 367 (3. Aufl. S. 393) unter 4 nach dem Vorbilde der Societät eine bestimmte Quote als Steuerobjekt anzusehen. Vielmehr bliebe nichts übrig, als in jedem Falle eine Veräußerung des ganzen Grundstücks an die neue Gesellschaft anzunehmen. Der Stempel wäre also vom Ganzen zu berechnen, wie dies in den oben Anm. 34a und 35a bezeichneten Fällen insoweit geschehen muß, als nicht positiv Stempelmäßigungen vorgeesehen sind; Achilles-Streicher S. 40 u. 449 ff., R.Ver. b. Bruchot XXXIX 1014. Damit aber wäre die Gesellschaft zur gesammten Hand hinter die Societät zurückgeworfen.

Gesellschaftsvermögen, das als Ganzes allen Gesellschaftern zu gesammter Hand zustände, während die Antheile einzelner Gesellschafter sich auf gewisse Bestandtheile nicht erstreckten! Wie stellt sich nun die Sache, wenn einer der in engerer Gemeinschaft stehenden Gesellschafter ausscheidet? Man setze den Fall, daß vor Jahren von den damaligen drei Gesellschaftern ein Grundstück zum Gesellschaftsvermögen erworben, inzwischen aber der Hinzutritt von zwei neuen Gesellschaftern und später das successive Ausscheiden der drei alten Gesellschafter erfolgt wäre, ohne daß eine Auflassung stattgefunden hätte. Wer ist nun Eigenthümer? Der Antheil des zuerst ausgeschiedenen Gesellschafters ist jedenfalls erloschen. Er konnte aber wohl nur seinen beiden ursprünglichen Genossen anwachsen. Als der zweite ausschied, wurde vielleicht der dritte alte Gesellschafter durch Anwachsung Alleineigenthümer. Oder war hier Anwachsung ausgeschlossen, da ja die Anwachsung nur an mehrere verbleibende Gesellschafter stattfindet und die nur noch aus zwei Personen bestehende engere Grundstücks-Gesellschaft sich auflöste? Erstreckt sich nicht aber vielleicht, sobald überhaupt ein Gesellschafter ausscheidet, die an sämtliche andere Gesellschafter erfolgende Anwachsung seines Antheils auch auf den Antheil am Grundstück, so daß mit dem ersten Ausscheiden eines mitgetragenen Gesellschafters Alles wieder in Ordnung käme? Auch das wäre ein seltsames Ergebnis. Unter allen Umständen ergäbe sich eine wirre und unsichere Rechtslage, die namentlich auch den Gläubigern gefährlich werden könnte.⁴²⁾ Es bedarf keiner Ausmalung, wie die Unzuträglichkeiten sich steigern müßten, sobald es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein mit häufig wechselndem Mitgliederbestande handelt. Hier träten noch weitere Schwierigkeiten im Falle des Vereinskurses hinzu.

Die ganze Theorie ist unannehmbar. Die mit dem Eintritt neuer Gesellschafter von Rechts wegen eintretende Abwachsung von Antheilen bildet das nothwendige Korrelat ihrer Anwachsung, sie folgt aus dem Begriff des Gesellschaftsvermögens und liegt im Wesen der gesammten Hand.^{42a)} Auch hier gilt für die Gesellschaft des bürgerlichen

42) So, wenn ein Gläubiger auf Grund eines gegen sämtliche Gesellschafter ergangenen Urtheils die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen, dessen thatsächlichem Bestande er traute, nachsucht und nun erfährt, daß der angegriffene Gegenstand einem Nichtgesellschafter gehört oder mitgehört.

42a) Schon vor dem ersten Erscheinen dieser Schrift hat sich auch Hölder a. a. O. S. 169—170 dafür ausgesprochen, daß der Beitritt neuer Mitglieder mit der Folge einer „Beschränkung“ der bisherigen Antheile möglich sei. Gleichzeitig ist Zoerges, B. f. d. g. S. R. XLIX 212 ff., trotz grundsätzlich abweichender Auflassung der Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand zu dem Ergebnis gelangt, daß

Rechts materiell dasselbe, was für die offene Handelsgesellschaft stets gegolten hat. Nur besteht wieder der Unterschied, daß bis zur Eintragung eines neuen Gesellschafters in das Grundbuch hier das Grundbuch unrichtig ist. Die Berichtigung kann jederzeit verlangt werden, ohne daß eine andere Thatsache als der Eintritt des neuen Gesellschafters nachgewiesen zu werden brauchte. Bis dahin aber ist in Ansehung des eingetragenen Rechts die Mitträgerschaft des uneingetragenen Theilhabers für den gutgläubigen Dritten nicht vorhanden.⁴³⁾

So ist das Vereinsvermögen ein Sondervermögen, dessen Subjekt die jeweilige Mitgliedergesamtheit in ihrer vereinsmäßigen Verbundenheit und somit als eine dauernde Personeneinheit ist. Der Verein besitzt, obschon ihm die seinem Wesen entsprechende Rechtsfähigkeit einer juristischen Person ver sagt bleibt, doch diejenige kollektive Rechtsfähigkeit, deren kraft des Prinzips der gesammten Hand eine Personengemeinschaft ohne kaufmännische Firma fähig ist. Diese Rechtsfähigkeit erschöpft sich auch keineswegs in der Vermögensfähigkeit. Vielmehr erstreckt sie sich auf Persönlichkeitsrechte, soweit diese nicht entweder eine für sich stehende Persönlichkeit oder wenigstens die Ausrüstung der Personeneinheit mit formaler Verkehrsfähigkeit, wie sie sich bei den Handelsgesellschaften findet, voraussetzen.^{43a)} Der Verein hat daher z. B. ein nach B.G.B.

der Eintritt in eine Gesellschaft (und einen nicht rechtsfähigen Verein) unmittelbar eine Erstreckung der Gebundenheit und den Erwerb eines (nach Zoerges vorhandenen) Miteigentumsanteils an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen bewirkt. Seither hat die in der vorliegenden Schrift verteidigte Ansicht überwiegend Zustimmung gefunden. So bei Crome I 261 Anm. 17 (vgl. aber oben Anm. 35 b); Meurer S. 144 ff.; Endemann, 8. Aufl., I § 46 Anm. 14; Dernburg, R.R. II § 362 III; Löwenfeld S. 160 ff.; Mayring zu § 736 Bem. II S. 578 ff.; jetzt auch Cosack, 3. Aufl. II 414 II 2 und Knoke, Arch. f. b. R. S. 180 ff. Ebenso läßt Nagler a. a. O. S. 742, obschon er ähnlich wie Zoerges gesonderte ideelle Anttheile mit bloßer Veräußerungsbeschränkung annimmt (S. 695 ff.), von Rechtswegen dem neuen Gesellschafter einen entsprechenden Anttheil auf Kosten der bisherigen Anttheile zu wachsen. — Dagegen läßt Hellwig zwar den Eintritt neuer Gesellschafter zu, nimmt aber eine Gesamtnachfolge, wie er sie beim Ausscheiden eines Gesellschafters statuiert, nur beim Eintritt in eine offene Handelsgesellschaft, nicht dagegen beim Eintritt in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes an; Anspruch und Klagerrecht S. 282 Anm. 10, Rechtskraft S. 207

43) Demgemäß kann auch der uneingeweihte Gläubiger auf Grund eines Urtheils, das nur gegen die eingetragenen Gesellschafter ergangen ist, Zwangsvollstreckung in das Grundstück fordern. Zustimmung Mayring zu § 736 S. 579. Vgl. auch Zoerges a. a. O. S. 215.

43a) Unfähig ist daher der Verein, wie schon erwähnt ist, unter seinem Namen in das Grundbuch eingetragen zu werden. Ebenso sind ihm andere öffentliche Bücher verschlossen. Er kann nicht, wenn die Voraussetzungen des §. B. § 2 zutreffen, in

§ 12 geschütztes Recht an seinem Vereinsnamen.^{43b)} Er kann Urheberrecht und Erfinderrecht erwerben. Auch ist ihm die Mitgliedschaft in einem anderen Verein zugänglich.^{43c)} Ein nicht rechtsfähiger Verein kann sich aus nicht rechtsfähigen Vereinen zusammensetzen oder neben Einzelpersonen und juristischen Personen nicht rechtsfähige Vereine zu seinen Mitgliedern zählen.^{43d)} Ebenso aber kann die Mitgliedschaft in einem rechtsfähigen Verein einem nicht rechtsfähigen Vereine zustehen.^{43e)}

V. Innere Rechtsverhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem nichtrechtsfähigen Verein und seinen Mitgliedern müssen in Folge der Anwendung des Gesellschaftsrechts in gegenseitige Rechte und Pflichten der Mitglieder umgedeutet werden (§ 705).^{43f)} Immerhin ergibt sich auch hier daraus, daß vermöge des Prinzips der gesamten Hand insoweit, als Gesamt-

das Handelsregister eingetragen werden; Rechtspr. der D.R.G. I 356, Dernburg I 222. Auch wird er nicht als Gläubiger in das Reichsschuldbuch (R.Ges. v. 31. Mai 1901 § 4) oder Staatsschuldbuch eingetragen. Desgleichen nicht als Kheder oder Schiffseigner in das Schiffsregister.

43b) Hachenburg (2. Aufl.) S. 488; Löwenfeld S. 155 Z. 7. U. M. Olschhausen, Das Verhältniß des Namenrechts zum Firmenrecht, Berlin 1900 S. 37, Ramdohr b. Gruchot XLIII 49 ff., Goldmann u. Lilienthal S. 97 Anm. 11. — Der Verein hat auch einen „Sitz“ nach B.G.B. § 24; Goldmann u. Lilienthal S. 50 Anm. 1, S. 60 Anm. 29, S. 97.

43c) Dies habe ich in einem Gutachten für den vielgliedrigen Verein der deutschen Volksschullehrer näher ausgeführt.

43d) Löwenfeld zu § 54 A 1. Natürlich kann ein nicht rechtsfähiger Verein auch Gesellschafter in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein. Nicht aber in einer offenen Handelsgesellschaft, da ja die Praxis annimmt, daß auch einer Handelsgesellschaft unter ihrer Firma die Fähigkeit abgeht, offener Gesellschafter zu sein; Staub zu H.G.B. § 105 Anm. 19 u. 23.

43e) Selbstverständlich kann ein nicht rechtsfähiger Verein Aktionär oder Gewerke sein. Desgleichen, was Dernburg, B.R. I 222, mit Unrecht verneint, Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aber auch, insofern die Satzung dies zuläßt (B.G.B. § 58), Mitglied eines eingetragenen Vereins. Ein eingetragener Verein kann sich sogar ganz aus nicht rechtsfähigen Vereinen zusammensetzen, indem er sich z. B. satzungsmäßig in Zweigvereine gliedert, die als solche nicht eingetragen werden sollen. Die Mitgliedschaft eignet dann eben den Einzelpersonen nur als Ausfluß ihrer Zugehörigkeit zu einer vereinsmäßig verbundenen Personengesamtheit, die zur kollektiven Trägerchaft der Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten berufen ist.

43f) Bei nicht rechtsfähigen Vereinen der in § 152 der Gew.D. bezeichneten Art (oben Anm. 25) bleibt gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. die Bestimmung der Gew.D. in Kraft, nach der aus den Verabredungen zum

recht und Sonderrecht zu unterscheiden sind, die zur Personeneinheit verbundenen Gesellschafter den einzelnen Gesellschaftern als unverbundenen Personen gegenüber treten, ⁴⁴⁾ ein körperschaftsähnliches Verhältniß, das durch die Satzung gesteigert werden kann.

In Angelegenheiten des Vereins als solchen, die hier als gemeinschaftliche Angelegenheiten im Bereiche des ungetheilten Gesamtrechts erscheinen, ist jedes Mitglied satzungsmäßig gebunden, dem verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschluß unterworfen und der verfassungsmäßigen Geschäftsführung und Vertretung unterstellt.

In eigenen außerhalb des Vereinsverhältnisses liegenden Angelegenheiten steht jedes Mitglied dem Vereine als Dritter gegenüber.

Dazwischen aber giebt es Sonderrechtsverhältnisse, die im Vereinsrecht wurzeln, jedoch dem einzelnen Mitgliede individuelle Verbindlichkeiten und Befugnisse zuteilen. Ueber ihren Umfang und ihre Stärke entscheiden zum Theil gesetzliche Regeln, die aber fast sämmtlich durch abweichendes Satzungsrecht ersetzbar sind. Unantastbar ist natürlich der allgemeine Grundsatz, daß die einmal begründeten Sonderrechtsverhältnisse der Vereinsherrschaft entrückt sind. Man wird ferner annehmen dürfen, daß durch die Satzung der Rechtsweg zum Schutze der Sonderrechtsverhältnisse nicht völlig ausgeschlossen werden kann. ⁴⁵⁾

Unter den Verpflichtungen der Mitglieder ist die Beitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 705—707 zu beurtheilen. ⁴⁶⁾ Danach ist eine Erhöhung der Beiträge durch Mehrheitsbeschluß nur insoweit zulässig, als ihre Zulässigkeit von vornherein in der Satzung vereinbart ist. Andere Verpflichtungen können durch die Satzung begründet oder in deren Rahmen übernommen werden. Bei der Erfüllung aller ihm ob-

Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen weder Klage noch Einrede stattfindet. Dagegen wird die Anwendung des B.G.B. § 54 auf die äußere Rechtsstellung eines solchen Vereins von § 152 der Gew.O. nicht berührt. Vgl. Löwenfeld S. 96 Z. 2b, S. 157 Z. 3 (gegen Lotmar, Archiv f. soziale Gesetzg. XV 60 ff., der diesen Verbänden die Geltung als rechtliche Vereinigungen ganz abspricht). Auch wenn ein solcher Verein die Rechtsfähigkeit erlangt, bleibt nach innen § 152 der Gew.O. anwendbar, während nach außen volles Körperschaftsrecht gilt.

44) Die Nothwendigkeit, auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Gesellschaft als Personeneinheit dem Gesellschafter als Einzelnen gegenüberzustellen, betont Cosac II 373 ff., 3. Aufl. S. 399 ff. Für die Handelsgesellschaft vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 522 ff.

45) Vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 446 Anm. 1, 481 Anm. 1, 496 Anm. 1; auch Leifst, Vereinsherrschaft S. 8 u. 52, Strafgewalt S. 47 ff.

46) Im Zweifel haben die Mitglieder gleiche Beiträge zu leisten. Die Beiträge können auch in der Leistung von Diensten bestehen.

liegenden Verpflichtungen hat das Mitglied nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 708). Ein Satz, der auch für die Verantwortlichkeit aus Geschäftsführung gilt (§ 713), jedoch die vertragsmäßige Uebernahme einer strengeren Haftung nicht ausschließt.⁴⁷⁾

Was die Rechte der Mitglieder anbetrifft, so hängt zunächst die Stärke des Rechts auf Beibehaltung der Mitgliedschaft und des umgekehrten Rechts auf ihre Kündigung vorbehaltlich der schon erwähnten Einschränkungen durch §§ 723—724 von der Satzung ab. Als ein gegen willkürliche Entziehung gesichertes Recht gilt nach der gesetzlichen Regel auch das satzungsmäßig übertragene Recht auf Geschäftsführung und Vertretung (§§ 712, 715); die Satzung kann aber für jede Organstellung die für den Körperschaftsvorstand nach gesetzlicher Regel (§ 27 Abs. 2) geltende freie Widerruflichkeit einführen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich von den Vereinsangelegenheiten persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und Papiere einzusehen und sich aus ihnen eine Uebersicht über den Stand des Vereinsvermögens anzufertigen; eine satzungsmäßige Ausschließung oder Beschränkung dieses Rechts fällt bei begründetem Verdacht unredlicher Geschäftsführung weg (§ 716). Lediglich die Satzung entscheidet darüber, ob den Mitgliedern ein Anspruch auf einen Gewinnantheil gebührt⁴⁸⁾ oder Ansprüche auf anderweilige Leistungen aus dem Vereinsvermögen oder auf Benutzung von Vereinsfachen zustehen oder etwa nur rein ideelle Vortheile oder Genüsse zufließen oder auch schlechthin kein eigener Nutzen erwächst.

Für den Fall der Auflösung des Vereins hat jedes Mitglied nach der gesetzlichen Regel einen nach §§ 731—735 zu berechnenden Auseinandersetzungsantheil zu beanspruchen. Die Satzung kann aber ein Anderes bestimmen (§ 731). Sie kann und wird meist eine abweichende Art der Vertheilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder anordnen.⁴⁹⁾ Auch kann sie, wie dies bei gemeinnützigen

47) Wird nichts Besonderes vereinbart, so mahnt § 713 zu großer Vorsicht bei der Vorstandswahl.

48) Ist dies der Fall, so gelten §§ 721 u. 722; natürlich kommt nicht Abs. 1, sondern Abs. 2 des § 721 zur Anwendung.

49) Die Vorschrift des § 732 über Rückgabe der der Gesellschaft zur Benutzung überlassenen Gegenstände paßt auch für Vereine. Dagegen ist die Vorschrift des § 733, nach der aus dem nicht zur Schuldenberichtigung erforderlichen Gesellschaftsvermögen zunächst die gemachten Einlagen zurückzuerstatten oder dem Werth nach zu ersetzen sind, zwar an sich auch auf die wiederkehrenden Beiträge der Vereinsmitglieder anwendbar (Leist a. a. O. S. 20), jedoch für die Mehrzahl der Fälle so unangemessen, daß sie auch ohne ausdrückliche Vereinbarung als Bedingungen gelten muß. Die

Vereinen und auch bei selbstnützigen Vereinen für ideale Zwecke nicht selten vorkommt, jeden Anspruch der Mitglieder an das Vereinsvermögen ausschließen. Ebenso kann die durch § 735 den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung zur Deckung eines Fehlbetrages wegbedungen werden.⁵⁰⁾

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es nach der gesetzlichen Regel als Abfindung für seinen den anderen Mitgliedern zuwachsenden Antheil das zu fordern, was es bei der Auseinandersetzung erhalten würde (§ 738), muß andererseits zur Deckung eines Fehlbetrages verhältnismäßig beitragen (§ 739) und bleibt noch an Gewinn und Verlust aus schwebenden Geschäften theilhaft (§ 740). Auch diese Bestimmungen aber sind beliebig abänderlich und werden bei den meisten Vereinen sogar ohne ausdrückliche Vereinbarung als gänzlich wegbedungen gelten müssen.⁵¹⁾ Demgegenüber sucht A. Leist in eingehenderer Ausführung nachzuweisen, daß zwar der Abfindungsanspruch für den Fall des Austrittes oder Ausschlusses von einer Wegbedingung der für den Fall der Auflösung gewährten Rechte mitbetroffen werde, daß aber dem ausscheidenden Mitgliede durch die Satzung nicht der Anspruch auf dasjenige entzogen werden könne, was es zu fordern haben würde, wenn in dem Zeitpunkte des Ausscheidens die Auflösung erfolgte.⁵²⁾ Denn § 738 enthalte zwingendes Recht. Leist giebt zu, daß der bloße Mangel eines ausdrücklichen Vorbehalts in § 738 nichts entscheidet, daß vielmehr nach der Absicht beider Kommissionen darin nur dispositive Vorschriften enthalten sein sollten.⁵³⁾ Er meint indeß, seine Auslegung damit begründen zu können, daß die Gleichbehandlung des Abfindungsanspruchs mit dem Auseinandersetzungsg-

Vorschrift des § 734 entfällt von selbst, wenn die Mitglieder keine Gewinnanteile beziehen; an die Stelle tritt dann im Zweifel Verteilung des Ueberschusses nach Köpfen (gemäß den nach § 731 S. 2 geltenden Regeln der §§ 752—755 in Verbindung mit § 742).

50) In der Anwendung auf die Rückerstattung der durch lange Jahre hindurch gezahlten Beiträge ergäbe § 735 eine geradezu ungeheuerliche Belastung der jüngeren Mitglieder.

51) Vgl. Planck zu § 54 Anm. 2 unter k, zu § 738; Dertmann Anm. 4 zu § 738; Cosack a. a. O. S. 389 (3. Aufl. S. 414) unter c; Saleilles a. a. O. p. 456; Hachenburg (2. Aufl.) S. 490; Dernburg, B.R. I 221; Knoke S. 21 Anm. 10; Meurer S. 136 ff.; Löwenfeld S. 157; Frome S. 260 Anm. 8; Goldmann u. Lilienthal S. 104 Anm. 44.

52) A. Leist a. a. O. S. 19 ff., 46 ff.

53) Vgl. Motive zu Entw. I Bd. II 632; Protokolle der zweiten Lesung II 444. In der That dürfte die Fassung des § 738 in Verbindung mit dem allgemeinen Charakter der Bestimmungen des Obligationenrechts eine zwingende Kraft der hier gegebenen Vorschriften geradezu ausschließen, wie doch auch § 729 und § 740 nur dispositiv verstanden werden können.

ansprüche ein Gebot der öffentlichen Ordnung sei. Denn sonst würde auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen eine Vereinsherrschafft ermöglicht, wie sie höchstens rechtsfähigen Vereinen zugestanden werden könne. Sei der Austritt oder Ausschluß mit einem Vermögensnachtheile verbunden, so vermöge die Mehrheit auf die Minderheit einen mit dem Reichthume des Vereins wachsenden Druck zu üben und widerstrebende Elemente durch das Vermögensinteresse dauernd zu fesseln. Dagegen fordere das öffentliche Wohl, daß der nicht rechtsfähige Verein, wenn er nicht überhaupt sein Vermögen jedem Mitgliederanspruch entziehe, von der Gefahr bedroht bleibe, eine mit den Zielen und Mitteln der Mehrheit unzufriedene Minderheit unter Mitnahme eines Vermögenstheils ausscheiden zu sehen. Vor Allem bei politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen sei ein solcher Schutz gegen Vereinsherrschafft unerläßlich.⁵⁴⁾ Wir wollen hier die Frage, inwieweit wirkliche Vereinsfreiheit ohne Vereinsgewalt denkbar und die Unterbindung eines kräftigen Vereinslebens um möglicher Mißbräuche willen erstrebenswerth ist, nicht aufrollen. Zumal ohnehin der von Leist betretene Weg schwerlich zum Ziel führen würde; die Vereine würden die Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen für den Fall der Auflösung wie des Ausscheidens wegbedingen und behielten dann immer noch freie Hand, bei bevorstehender Auflösung die Satzung zu ändern. Unter allen Umständen aber reichen subjektive Befürchtungen und Wünsche nicht aus, um aus unbewußter Schöpfung des Gesetzgebers einen neu erfundenen Rechtsatz hervorspringen zu lassen, der nicht nur dem bisherigen Recht, sondern auch den Gepflogenheiten und Anschauungen des Lebens schroff widerspricht. Sollte aus rechtspolitischen Erwägungen so tief in die Vertragsfreiheit eingegriffen und einem reinen Vermögensrecht Unverzichtbarkeit beigelegt werden, so war dazu ein unzweideutiger Ausspruch erforderlich. Die Vereinsatzung wird also auch fernerhin dem ausscheidenden Mitgliede jeden Anspruch auf einen Vermögenstheil versagen dürfen, ohne zugleich den Anfall des Vermögens an die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder ausschließen zu müssen.

Je nach der satzungsmäßigen Ausgestaltung der gesellschaftlichen Sonderrechte richtet es sich, ob den Mitgliedern neben den unübertragbaren gegenseitigen Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnisse übertragbare Ansprüche auf einen Gewinnantheil oder Auseinandersetzungsantheil oder aus Geschäftsführung zustehen (§ 717). Solche

⁵⁴⁾ Daher sei auch solchen Vereinen niemals Rechtsfähigkeit zuzugestehen; oben Anm. 3.

Ansprüche können und werden oft ganz fehlen. Soweit sie fehlen, findet auch der Gläubiger eines Mitglieds kein pfändbares Recht aus der Mitgliedschaft vor. Trotzdem bleibt er formell befugt, den Antheil im Ganzen zu pfänden (C.P.D. § 859) und die Mitgliedschaft zu kündigen (§ 725); wenn aber das erzwungene Ausscheiden des Mitglieds keinen pfändbaren Anspruch auslösen würde, möchte solches Vorgehen an § 226 scheitern.

VI. Schuldenverhältniß.

Schwierige Fragen erheben sich in Ansehung der Schuldenverhältnisse.^{54a)}

Es giebt Vereinsschulden. Es giebt sie schon deshalb, weil es Gesellschaftsschulden giebt.⁵⁵⁾ Der Begriff der Gesellschaftsschulden ist freilich im B.G.B. nicht näher bestimmt. Es ist nur von „gemeinschaftlichen Schulden“ die Rede, die bei der Auseinanderlegung aus dem Gesellschaftsvermögen zu bestreiten sind. Allein zweifellos können darunter nur solche gemeinschaftlichen Schulden verstanden werden, die aus der gesellschaftlichen Geschäftsführung oder sonst in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen entstanden sind.⁵⁶⁾ In gleicher Weise ist der Begriff der Vereinsschulden zu begrenzen.

54a) Hinsichtlich der Forderungen gilt nichts Besonderes. Sie sind in gleicher Weise Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens, wie Eigenthum und dingliche Rechte. Das Gegentheil nimmt freilich Zoerges a. a. O. S. 179 ff. Anm. 132a, S. 211, S. 216 an. Die gesellschaftliche Forderung soll eine gewöhnliche Gesamtgläubigerschaft begründen und der Zuständigkeit nach an den Personen der Gläubiger haften, während nur die Verfügung über sie gesellschaftlich gebunden wird; es soll daher auch bei dem Austritt oder Eintritt eines Gesellschafters keine Succession in die Mitgläubigerschaft stattfinden. Diese Konstruktion ist unhaltbar. Sie ist ein Ausfluß der verkehrten Gesamtaufassung von Zoerges, der die objektive Einheit des Gesellschaftsvermögens leugnet und die Gemeinschaft zur gesammten Hand in Gemeinschaftsverhältnisse hinsichtlich der einzelnen Gegenstände (Miteigenthum, das nur eigenthümlich gebunden ist, sonstige Mitberechtigung, Gesamtgläubigerschaft u. s. w.) auflöst.

55) Dies bestreitet Schollmeyer a. a. O. S. 72. Ebenso Hellwig, Anspruch u. Pfandrecht S. 203 ff., 268. Vgl. aber Dermann a. a. O. S. 455 Anm. 2d; Beske a. a. O. S. 294; Planck zu § 733 S. 478 Anm. 1; Cosack II 367 ff., 3. Aufl. S. 393 ff.; Knoke S. 79 ff.; Zoerges a. a. O. S. 219; Mayring zu § 718 Bem. III 2; Dernburg, B.R. § 360 II.

56) Dies ergibt sich aus §§ 733, 735 u. 739, besonders im Zusammenhalt mit §§ 755 u. 756 u. Konk.O. § 51. Es wäre absurd, wenn jeder Gesellschafter hinsichtlich einer beliebigen, dem Gesellschaftsverhältniß fremdartigen gemeinschaftlichen Schuld, bei der vielleicht ganz andere Antheile bestehen, Berichtigung aus dem Ge-

Im Verhältniß der Gesellschafter zu einander sind die Gesellschaftsschulden als Passivbestandtheile des Gesellschaftsvermögens anerkannt; sie sind aus dem Gesellschaftsvermögen zu berichtigen und stellen, insoweit das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, einen Fehlbetrag im Sinne eines gesellschaftlichen Passivvermögens dar. Diese Regeln sind auf Vereinsschulden anwendbar.

Den Gläubigern gegenüber ist bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in scharfem Gegensatz zum Handelsgesellschaftsrecht der Begriff der Gesellschaftsschulden unvollkommen durchgeführt.⁵⁷⁾ Zwar ist er auch den Gläubigern gegenüber nicht bedeutungslos; denn jedenfalls haften, sobald eine Gesellschaftsschuld vorliegt, die Gesellschafter für diese zu gesammter Hand mit dem Gesellschaftsvermögen; der Gläubiger kann daher ein gegen alle Gesellschafter wirksames Urtheil erlangen und auf Grund desselben die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen betreiben (C.P.D. § 735);⁵⁸⁾ auch können Gesellschaftsschulden und Gesellschaftsforderungen sowohl von den Gesellschaftern wie von dem Gläubiger gegen einander aufgerechnet werden.⁵⁹⁾ Allein die Gesellschaftsgläubiger haben kein ausschließliches Zugriffsrecht auf das Gesellschaftsvermögen, wie es ihnen bei der Handelsgesellschaft durch das Erforderniß eines gegen „die Gesellschaft“ ergangenen Urtheils gesichert wird (S.G.B. § 124 Abs. 1); auch ein Gläubiger, dem aus irgend einem anderen Grunde die Gesellschafter als Gesamtschuldner haften, kann das gegen sämtliche Gesellschafter ergangene Urtheil in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken lassen.⁶⁰⁾ Und ein besonderer Konkurs über das Gesellschaftsvermögen, wie bei der offenen Handelsgesellschaft (Konk.D.

gesellschaftsvermögen fordern könnte und für den Fehlbetrag nach Maßgabe seiner gesellschaftlichen Verlustgefahr auskommen müßte! — Ausdrücklich bestimmt § 733 Abs. 1, daß zu den Gesellschaftsschulden auch solche gehören, die den Gläubigern gegenüber getheilt sind oder für die einem Gesellschafter (z. B. auf Grund seiner Geschäftsführung) die anderen Gesellschafter haften.

57) Dagegen nimmt Cosack II 369 ff., 3. Aufl. S. 395 ff. an, daß hinsichtlich der Haftung zur gesammten Hand mit dem Gesellschaftsvermögen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der offenen Handelsgesellschaft ganz gleichstehe. Ebenso A. Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht, Leipzig 1899, S. 72.

58) So auch im Falle einer getheilten Schuld, da, wenn sie Gesellschaftsschuld ist, jeder Gesellschafter jedenfalls mit seinem Antheil am Gesellschaftsvermögen haftet; vgl. unten Anm. 73.

59) Dertmann a. a. D.; Pland a. a. D. § 719 Anm. 3 S. 469.

60) Pland a. a. D. Anm. 2 S. 468; a. M. Cosack S. 372 V 2, 3. Aufl. S. 398 V; gegen Cosack jetzt ausführlich, obschon unter Mißbilligung der *lex lata*, Knoke S. 82 ff.; ebenso unter dem Ausdruck des Bedauerns über das Ergebniß

§ 209), findet nicht statt; die Gesellschaftsgläubiger haben daher hier kein Recht absonderter Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen, sind vielmehr im Konkurse der Gesellschafter auf die Auseinandersetzung außerhalb des Konkurses verwiesen (Konf. D. § 16).⁶¹⁾ Auch diese Regeln sind auf nicht rechtsfähige Vereine insoweit anwendbar, als der Vereinsgläubiger das Vereinsvermögen als Gesellschaftsvermögen behandelt und sich demgemäß, wozu er befugt ist, gegen sämtliche Vereinsmitglieder wendet.^{61a)} Allein diese Möglichkeit hat geringe praktische Bedeutung. Denn eine gemeinschaftliche Schuld sämtlicher Mitglieder, die nicht Vereinsschuld ist, wird nicht leicht vorkommen. Der Vereinsgläubiger aber wird, wenn er sich an das Vereinsvermögen halten will, vielmehr von der ihm verliehenen Befugniß Gebrauch machen, den Verein als juristische Person zu behandeln; er wird den Verein als solchen verklagen, auf Grund des gegen ihn ergangenen Urtheils die Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen betreiben und erforderlichen Falls die Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen herbeiführen. Hiermit aber gewinnen die Vereinsschulden auch den Gläubigern gegenüber die den Gesellschaftsschulden versagte Vollwirksamkeit von Passivbestandtheilen des Vereinsvermögens.⁶²⁾

Immer aber unterscheiden sich die Vereinsschulden des nicht rechtsfähigen Vereins von den Schulden des rechtsfähigen Vereins dadurch, daß neben der Haftung des Vereins mit seinem Vermögen eine *Sonderhaftung Einzelner* besteht. Soweit ein im Namen des Vereins geschlossenes Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, haften ja die Handelnden

Dernburg, B.R. II § 548 Anm. 1; auch Hellwig, Anspruch und Klagerrecht S. 205, Mayring zu § 718 S. 561. Aber nur bei Gesamtschuld, nicht bei getheilter Schuld! — Kann ein Gläubiger, dem sämtliche Gesellschafter aus einem außergesellschaftlichen Grunde als Gesamtschuldner haften, auch gegen eine Gesellschaftsforderung aufrechnen? Man wird dies bejahen müssen, während es für die offene Handelsgesellschaft zu verneinen ist. Dann hat freilich der Wortlaut des künftig ja auch an Stelle des H.G.B. Art. 121 tretenden § 719 Abs. 2 hier und dort einen verschiedenen Sinn!

61) Dagegen nehmen L. Seuffert a. a. D. S. 72 und Cosack II 366 u. 369, 3. Aufl. S. 392 unter 3a u. S. 395 unter 5, an, daß die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts konkursfähig sei. Das hätte aber ausdrücklich bestimmt werden müssen. Vgl. Jäger, Komm. zur K.D. S. 30 Anm.; Saleilles a. a. D. p. 458; Hellwig, Anspr. u. Klagerrecht S. 200; Knote a. a. D. S. 22 ff.; Staub, Komm. S. 1031; Meurer a. a. D. 207 ff.

61a) Uebereinstimmend Zitelmann a. a. D. S. 69. N. M. Hachenburg (2. Aufl.) S. 489.

62) Nur wegen solcher Schulden, die, wenn der Verein rechtsfähig wäre, Körperschaftsschulden sein würden, findet die Zwangsvollstreckung aus C.P.D. § 735

persönlich und unbeschränkt.^{62a)} Außerdem aber haften sämtliche Mitglieder in gleicher Weise wie Gesellschafter.^{62b)} Dies bedeutet, daß sie, da eine gesetzliche Haftungsgemeinschaft wie bei der offenen Handelsgesellschaft nicht gilt, den allgemeinen Grundsätzen gemäß haften. Sie haften also aus jeder vertragsmäßigen Schuld, mag sie von allem zusammen oder von einem dazu befugten Vertreter eingegangen sein, mangels anderer Vereinbarung als Gesamtschuldner. Sie haften ferner als Gesamtschuldner, wenn es sich um eine untheilbare Leistung oder um einen besonderen Fall nothwendiger Gesamtschuldnerschaft (z. B. aus gemeinschaftlicher unerlaubter Handlung) handelt. Dagegen haften sie nach Antheilen, wenn bei einer vertragsmäßigen Schuld dies ausgemacht oder bei einer nicht vertragsmäßigen Schuld mit theilbarem Leistungsgegenstande nichts Anderes ausgemacht ist. In jedem Falle, mögen sie solidarisch oder antheilig haften, ist ihre Haftung direkt, prinzipal und unbeschränkt. Somit kann namentlich wegen einer vom Vereinsvorstande gültig für den Verein eingegangenen Verbindlichkeit der Gläubiger, statt den Verein selbst oder die handelnden Vorstandsmitglieder zu belangen, jedes beliebige Vereinsmitglied angreifen und aus dessen Vermögen bis zur Erschöpfung Befriedigung suchen.⁶³⁾

Allein diese gesetzlichen Regeln, bei deren unveränderter Geltung der Eintritt in einen nicht rechtsfähigen Verein meist ein unverantwortlicher Leichtsinne wäre, sind nicht zwingend. Durch Vereinbarung mit dem Gläubiger kann in jedem Einzelfalle die Haftung wegbedungen oder be-

statt. Nur solche Schulden begründen eine „Ueberschuldung“, die nach Konk.O. § 207 Abs. 1 das Konkursverfahren rechtfertigt. Nur solche Schulden machen den Gläubiger zum Konkursgläubiger, so daß die bevorzugte abgeforderte Befriedigung der Vereinsgläubiger aus dem Vereinsvermögen gesichert ist. Auch hinsichtlich der Aufrechnung gilt Körperchaftsrecht.

62a) Oben Anm. 29b u. 29c. Ueber den Umfang dieser Haftung vgl. Ruffbaum a. a. O. S. 15 ff., über die dem Handelnden zustehenden Einreden S. 17 ff., über das Rückgriffsrecht gegen den Verein oder die Vereinsmitglieder S. 19 ff.

62b) A. M. Dernburg, B.R. I § 79 IV, der eine Sonderhaftung der Mitglieder für Vereinsschulden überhaupt bestreitet und den von mir eingeschlagenen Umweg zur regelmässigen Ausschließung der Sonderhaftung für überflüssig erklärt. Doch steht seiner Ansicht das positive Recht entgegen. Durch B.G.B. § 54 S. 2 wird zweifellos die Haftung des „Vereins“ nicht ausgeschlossen, diese aber ist nach § 54 S. 1 gesellschaftliche Haftung.

63) Das Mitglied kann nicht einmal mit einer Vereinsforderung aufrechnen. Denn der Gesellschafter hat nicht das Recht, das dem offenen Handelsgesellschafter (vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 544 Anm. 3) zusteht; Planck a. a. O. Anm. 3 S. 469.

liebig beschränkt werden. Es steht namentlich nichts im Wege, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Mitglieder so zu begründen, daß jedes Mitglied nur mit einem Theil seines Vermögens, daß es insbesondere nur mit seinem Antheil am Vereinsvermögen haftet.⁶⁴⁾ Ist aber eine solche Abrede wirksam, so kann auch von vornherein durch die Satzung die Vertretungsmacht des Vorstandes dahin eingeschränkt werden, daß er die Mitglieder nur unter Beschränkung ihrer Haftung auf ihre Antheile verpflichten kann.⁶⁵⁾ Eine derartige Einschränkung der Vertretungsmacht wird sogar regelmäßig als gewollt erhellen.^{65a)} Dann kann, da die Ueberschreitung der Vertretungsmacht dem Vertretenen unschädlich ist, der Gläubiger sich nur an die Antheile der Mitglieder und somit an das Vereinsvermögen halten. Von mehreren Schriftstellern ist die Zulässigkeit einer allgemeinen Satzungsbestimmung dieses Inhalts bestritten und dagegen namentlich angeführt, daß damit sich ja jede Gesellschaft im Wesentlichen die Stellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verschaffen könnte, was doch schwerlich der Gesetzesabsicht entspreche.⁶⁶⁾ Allein hierbei ist übersehen, daß doch ein tiefgreifender Unterschied bestehen bleibt, indem der Handelnde selbst hier unbeschränkt haftet. Bei einem nicht rechtsfähigen Verein bildet eben die Haftung aus B.G.B. § 54, die zwar im einzelnen Falle natürlich gleichfalls wegbedungen werden kann, jedoch für die Satzung unantastbar ist,⁶⁷⁾ eine ausreichende

64) Hierüber herrscht bisher Einigkeit. Pland I 104 h, II 7—8; Sachenburg S. 203 (2. Aufl. S. 477); Ed S. 84; Matthiaß S. 114 (3. Aufl. S. 130); Rehbein S. 43; Leist S. 38; Dertmann S. 2; Dernburg, Das bürgerliche Recht II 14 ff.; Cosack II 371 (3. Aufl. S. 397); Löwenfeld S. 158; Goldmann u. Lilienthal S. 100.

65) So Pland a. a. D.; Eneccerus a. a. D. I 96 ff. (2. Aufl. S. 108); Kuhlentbeck a. a. D. S. 239; Meisner a. a. D. S. 54 Anm. 2; Leist a. a. D. S. 38 ff.; Neumann S. 26 Z. 3^a; Knoke S. 80; Crome S. 262; Endemann (8. Aufl.) I § 46 Anm. 16; Meurer S. 138 ff.; Löwenfeld I 157 ff.; Mayring zu § 714 Bem. 2a S. 556; Ripp b. Windscheid II 738; Goldmann u. Lilienthal S. 100 ff.; auch Cosack II 371 I, 3. Aufl. S. 397 (mit Hinzufügung von Einschränkungen, die jedenfalls für den nicht rechtsfähigen Verein nicht passen). — In der Kommission waren die Ansichten über die Zulässigkeit getheilt; Protok. II 460.

65a) Goldmann u. Lilienthal S. 101 Anm. 30.

66) So Sachenburg a. a. D. S. 203 (2. Aufl. S. 477); Ed a. a. D. S. 85; Matthiaß a. a. D. S. 115 (3. Aufl. S. 130 ff.); Rehbein a. a. D. S. 43; Staudinger, D.F.Z. 1900 S. 377 ff. Zweifeln Salilles p. 457.

67) Pruga, Sächs. Arch. V 54; Meisner S. 54; Matthiaß S. 114; Rehbein S. 43; Eneccerus (2. Aufl.) I 109; Leonhard, Allg. Lh. S. 145; Meurer S. 173; Dernburg, B.R. II 15; Goldmann u. Lilienthal § 22 Anm. 33; Löwenfeld S. 158; bef. aber Ruffbaum § 4 VI S. 14 ff. (ber S. 15

Schutzwehr der Gläubiger.⁶⁸⁾ Liegt eine bloße Gesellschaft vor, so würde, da eine Gesellschaft mit derartigem Gesellschaftsvertrage als eine nicht eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung erschiene, die gleiche Haftung der Handelnden nach § 11 des H.Gef. v. 20. April 1892 eintreten. Nicht anders, wenn eine Aktiengesellschaft in Frage stände, nach H.G.B. § 200.^{69a)} Uebrigens fallen künftig alle Aktiengesellschaften und die meisten Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zur Eintragung auch unter die Vorschriften des H.G.B. über nicht rechtsfähige Vereine.^{69b)} Nach bisherigem Recht ist, wenn vorzeitig in ihrem Namen kontrahirt wird, eine unbeschränkte Haftung sämtlicher Gesellschafter sicher nicht begründet. Soll sich dies ändern? Daß Jedermann, der sich mit einem nicht rechtsfähigen Vereine einläßt, die Satzung prüfen muß, um zu erfahren, wer und wie ihm außer dem Handelnden haften wird, ist richtig. Aber die Prüfung muß er ja schon vornehmen, um zu erkennen, ob der Handelnde überhaupt Vertretungsmacht hat.^{69c)}

Die Sonderhaftung des Vereinsmitglieds wird an sich durch sein Ausscheiden nicht berührt.⁷⁰⁾ Sie entfällt aber von selbst, wenn das ausscheidende Mitglied nur mit seinem Antheil haftet.⁷¹⁾

barauf hinweist, daß auch eine satzungsmäßige Ausschließung durch Aufnahme in den einzelnen Vertrag Wirksamkeit erlangen kann).

68) Der § 54 S. 1 wäre überdies, wenn die Haftung der Mitglieder nicht generell beschränkt werden könnte, ziemlich überflüssig, da bei vorhandener Vertretungsmacht der Eintritt der gesamtschuldnerischen Haftung aller Mitglieder, bei mangelnder Vertretungsmacht der Schutz der §§ 177—180 genügte.

69) Dazu treten die bei Leist a. a. O. S. 39 ff. angestellten Erwägungen.

69a) Manche, wie Staub, zu H.G.B. § 200 Anm. 4 u. Ruffbaum a. a. O. S. 22, nehmen freilich an, daß hier die Haftung, weil im Namen eines noch nicht existirenden Vereins gehandelt werde, wesentlich anderer Art sei, nur einen Anwendungsfall von H.G.B. § 179 darstelle und deshalb weg falle, wenn der andere Theil den Sachverhalt kennt; vgl. auch R.G. XXXIX 37, Behrend § 109 Anm. 6. Allein es existirt nur noch keine Aktiengesellschaft, wohl aber schon ein Verein. Vgl. Ring zu H.G. a. 211 Bem. 3, Cosack, H.R. S. 616, Lehmann, Aktienges. I 142.

69b) Oben Anm. 2 f.

69c) Für nicht rechtsgeschäftliche Vereinsschulden haften sämtliche Mitglieder nach allgemeinen Grundätzen, also z. B. aus H.G.B. § 831 oder, wenn ein Vereinshund gehalten wird, aus § 833 als Gesamtschuldner; Goldmann u. Lilienthal S. 102 unter b.

70) Vgl. Dertmann, Anm. 2 zu § 738, Pfand S. 482, Goejck a. a. O. S. 50 ff., Crome S. 263, Foerges S. 216, Goldmann u. Lilienthal S. 102 Anm. 36, eingehend Mayring zu § 738 Bem. 3. Das ausscheidende Mitglied hat nur einen Anspruch auf Befreiung und ist andererseits bei Ueberschuldung des Vereins zu einem Zuschuß verpflichtet.

71) Auch der Befreiungsanspruch aus § 738 ist dann gegenstandslos. Die

Umgekehrt wird durch den Eintritt in den Verein nicht von Rechtswegen, wie bei der offenen Handelsgesellschaft (H.G.B. § 130), eine Sonderhaftung für die bisherigen Vereinsschulden begründet. Doch kann damit nach der Satzung nicht nur eine Mitübernahme der Vereinsschulden gegenüber den anderen Mitgliedern, sondern auch eine Schuldübernahme gegenüber den Gläubigern verbunden sein.⁷²⁾ Und der für das neue Mitglied abwachsende Antheil am Vereinsvermögen kann überhaupt nur mit der durch die Vereinsschulden für das Vereinsvermögen als Ganzes bewirkten Belastung zur Entstehung kommen.⁷³⁾

VII. Stellung im Prozeß.

Im Prozeß besitzt der nicht rechtsfähige Verein die passive Parteifähigkeit; er kann verklagt werden und hat dann in dem Rechtsstreite die

Zuschußpflicht aus § 739 muß besonders wegbedungen sein. Empfängt trotz Ueberschuldung des Vereins der Ausscheidende für seinen Antheil eine Abfindung aus dem Vereinsvermögen, so wird er damit den Gläubigern haftbar bleiben; vgl. unten Anm. 91. Daß der Ausscheidende mit rückständigen Beiträgen haftbar bleibt, ergibt sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen; oben Anm. 30^a. Auch *Crome* S. 263 Anm. 29 gestattet den Gläubigern ihre Beschlagnahme.

72) Vgl. *Planck* I 104—105 unter I, II 480 Anm. 2; *Crome* S. 263 Anm. 27—29; *Mayring* zu § 736 S. 579; *Knoke*, *Arch. f. b. R.* XX 181 ff.

73) Dagegen verlangt *Planck*, wie eine besondere Antheilsübertragung, so eine besondere Schuldübernahme in Höhe des Antheils. Er vertennt nicht die müßliche Lage, in die, wenn die Schuldübernahme unterbleibt, schon bei der einfachen Gesellschaft die Gläubiger kommen, vertrittet aber auf Pfändung der alten Antheile oder auf Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgegesetzes. Wächst der neue Antheil von Rechtswegen ab und hat das Gesellschaftsvermögen Passivbestandtheile, so ergibt sich ohne Weiteres die allein praktische Lösung; natürlich kann dann der Gläubiger behufs Zugriffs auf das Gesellschaftsvermögen auch die nach *E.P.D.* § 736 erforderliche Mitverurtheilung des neuen Gesellschafters (unter Vorbehalt der Haftbeschränkung) verlangen. Wie die Schwierigkeiten überwunden werden sollen, wenn es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, den der Gläubiger nach *E.P.D.* § 50 verklagt, sagt *Planck* nicht. Hier liegt es klar zu Tage, daß die jeweiligen Mitglieder unweigerlich mit ihren Antheilen für alle Vereinsschulden haften müssen. Oder sollte der Verein einwenden dürfen, eine alte Schuld sei nicht seine, sondern nur eines engeren Kreises alter Mitglieder Schuld? — *Richtig* *Hellwig*, *Verträge* S. 397 Anm. 829; *Ripp* b. *Windscheid* II 738; *Dernburg*, *B.R.* II 553; *Cosack*, 3. Aufl. II 414 II 3; *Knoke*, *Arch. f. b. R.* XX 181 ff. Zu dem richtigen Ergebnis gelangte *Cosack*, 2. Aufl. S. 390, schon von seinem früheren Standpunkt aus, aber nur durch entsprechende Anwendung von *H.G.B.* § 419. Ebenso *Knoke*, *Gesellsch.* S. 132. Auf noch anderem Wege gelangt dahin *Joerges* a. a. O. S. 217—219. Vgl. auch *Goldmann* u. *Lilienthal* S. 102 Anm. 37 (auf Grund einer stets anzunehmenden Schuldübernahme).

Stellung eines rechtsfähigen Vereins (C.P.D. § 50 Abs. 2).^{73a)} Damit wird der Verein als verklagte Prozeßpartei schlechthin dem Körperschaftsrecht unterstellt: seine Satzung gilt als Satzung, seine Verfassung als Organisation der Mitglieder zu einem einheitlichen Ganzen, sein Vorstand als Organ einer juristischen Person.^{73b)} Demgemäß hat der Vorstand für alle Prozeßhandlungen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (B.G.B. § 26) und kann Eide Namens des Vereins leisten.⁷⁴⁾ Die Mitgliederversammlung rückt in die Stellung eines obersten Beschlußorgans der Prozeßparteien ein, während die einzelnen Mitglieder eine Parteistellung nicht erlangen.^{74a)} Dieselbe formelle Rechtsfähigkeit gebührt dem Verein in einem gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren (C.P.D. § 735) und in dem über sein Vermögen eröffneten Konkursverfahren (Konf.D. § 213).⁷⁵⁾ Die Zwangsvollstreckung und die Konkursöffnung wirken aber zugleich auf das materielle Rechtsverhältnis hinsichtlich der Vereinschulden kräftig ein.⁷⁶⁾

Die aktive Parteifähigkeit ist dem Verein versagt. Eine Klage können nur sämtliche jeweilige Mitglieder als notwendige Streitgenossen anstellen (C.P.D. §§ 59 u. 62). Der Vorstand kann nur als

73a) Natürlich gilt, was für die Klage verordnet ist, auch für Zahlungsbefehl, Arrestschlag, einstweilige Verfügung; Hellwig, Anspruch u. Klagerrecht S. 295 Anm. 11a; Neumann S. 26.

73b) Vgl. Hellwig a. a. D. S. 295 ff.; L. Seuffert, Z. f. Civilproz. XXII 235 ff.; Stein, ebenda XXIV 220 ff.; Meurer a. a. D. S. 192 ff.; Joerges a. a. D. S. 219, 220, 221; Gaupp-Stein, Komm. zur C.P.D. (5. Aufl. 1901) zu § 50 S. 135 ff.; L. Seuffert, Komm. zur C.P.D. (8. Aufl. 1901) zu § 50 S. 71 ff.; A. S. Schulke, Zeitschr. f. d. Priv. u. öff. R. der Gegenw. XXVIII 518 ff.; Goldmann u. Lilienthal S. 102 ff.

74) C.P.D. §§ 473—474, 476. — Der Vorstand ist jetzt notwendig (B.G.B. § 26 Abs. 1), muß daher, wenn er fehlt, sofort bestellt werden (B.G.B. § 29); eventuell finden B.G.B. § 29 und C.P.D. § 57 Anwendung. Für empfangsbedürftige Willenserklärungen gilt B.G.B. § 28 Abs. 2, für Zustellungen C.P.D. §§ 171 u. 184. Auch C.P.D. §§ 51 u. 56 sind anwendbar.

74a) Sie sind daher zeugnishaftig; Meurer S. 193. — Doch kann der Kläger mit der Klage gegen den Verein eine Klage gegen die Mitglieder oder gegen den Vorstand aus persönlicher Haftung verbinden; Hellwig a. a. D. S. 295. Andererseits können die Mitglieder im Prozeß interveniren; Sackenburger, 2. Aufl. S. 479.

75) Auch die Vorschrift der Konf.D. § 208 über das Antragsrecht jedes Mitglieds des Vorstands und jedes Liquidators ist nach Maßgabe der Satzung, gleich als wäre der Verein rechtsfähig, anzuwenden. — Vgl. Petersen u. Kleinfeller, Konf.D. (4. Aufl.) S. 631; L. Seuffert, Konkursprozeßr. S. 71; Meurer a. a. D. S. 209.

76) Vgl. oben Anm. 62.

Bevollmächtigter auftreten, die Mitglieder müssen selbst die Eide leisten (C.P.D. § 472, 476), das Urtheil wirkt nur für und wider sie.^{76a)}

Welche Schwierigkeiten sich aus dieser halben Parteifähigkeit ergeben müssen, haben Andere schon dargelegt.⁷⁷⁾ Unter allen Umständen ist die in C.P.D. § 50 dem Verein „in dem Rechtsstreite“ beigelegte Rechtsfähigkeit auf alle aus dem entstandenen Prozeßrechtsverhältniß entspringenden Parteirechte zu erstrecken, so daß der Verein als solcher, nachdem er verklagt ist, auch klagend auftreten kann, wenn er eine Widerklage erhebt, wenn er einen zum besonderen Verfahren verwiesenen Gegenanspruch geltend macht, wenn er im Falle der Abweisung des Klägers die zu erstattenden Kosten beitreibt, wenn er gegen das rechtskräftige Urtheil die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage aus § 578 anstellt, wenn er im Vollstreckungsverfahren nach § 767 klagt, wenn er den Schadensersatzanspruch aus § 302 oder aus § 717 durchsetzen will u. s. w.⁷⁸⁾ Ebenso ist zu Gunsten der Gläubiger die Fiktion der Rechtsfähigkeit behufs Durchführung der Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen so weit auszudehnen, als dies eben zur Durchführung nothwendig ist.⁷⁹⁾ Und so lange der Verein sich im Konkurse befindet, gilt er überhaupt hinsichtlich aller zur Zuständigkeit des Konkursverwalters gehörigen Rechts-

76a) Vgl. Crome S. 264, Dernburg, B.R. I 223, Gaupp-Stein, C.P.D. (5. Aufl.) S. 137. — Ueber Prozesse für und wider eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts überhaupt vgl. Knoke S. 89 ff. (dazu aber jetzt auch Arch. f. b. R. XX 182), Hellwig, Anspruch u. Klagerrecht S. 199 ff., Schollmeyer, Schuldb. S. 77 ff., Endemann I § 180 Nr. 2, Meurer S. 187 ff., 202 ff., Petersen-Anger, Komm. zur C.P.D. (4. Aufl.) § 62 Bem. 21; Gaupp-Stein a. a. D. S. 134 u. 177; L. Seuffert, C.P.D. I (8. Aufl.) S. 70 u. 97. Letzterer hebt abweichenden Meinungen gegenüber mit Recht hervor, daß die materiellrechtliche Verbundenheit der Gesellschafter auch im Prozeß, wenn sie als Gesellschafter in Ansehung des Gesellschaftsvermögens klagen oder verklagt werden, zur Geltung kommt, sie also in ihrer Personeneinheit die Partei bilden.

77) Vgl. Bach, Deut. Juristenzeit. I 286 ff.; Hachenburg a. a. D. S. 204 (2. Aufl. S. 478 ff.); Ed a. a. D. S. 82 ff.; L. Seuffert, Deut. Juristenzeit. IV 3, 3. f. Civilproz. XXII 235 ff.; Stein ebenda XXIV 220 ff.; Hellwig, Anspruch u. Klagerrecht S. 295 ff.; Dernburg, B.R. I 223; S. A. Schulze a. a. D. S. 521 ff.

78) Dies wurde als „ein stimmige Auffassung der Kommission“ im Bericht der Reichstagskommission zu § 49a ausdrücklich festgestellt. Vgl. Meißner I 55; Struckmann u. Roth, Die Civilprozeßordnung, 8. Aufl. (1901) S. 57; H. Neumann S. 26; eingehend Gaupp-Stein, 5. Aufl. S. 136—137; L. Seuffert, 8. Aufl. S. 71—72.

79) Somit ist z. B. trotz der von Hachenburg S. 204 (2. Aufl. S. 478) und Ed S. 83 erhobenen Bedenken die Einklagung der gepfändeten Vereinsforderung durch den Vereinsgläubiger zuzulassen. Richtig Goldmann u. Lilienthal S. 103 Anm. 40.

handlungen und somit auch hinsichtlich der von ihm erhobenen Klagen als rechtsfähig. Allein wie steht es mit den Wirkungen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft für und wider den verklagten Verein, wenn in einem anderen Rechtsstreite sämtliche Mitglieder als Prozeßpartei auftreten? Kann der rechtskräftig abgewiesene Kläger denselben Anspruch noch einmal gegen die Mitglieder geltend machen? Können, wenn der Verein verurtheilt ist, sämtliche Mitglieder in einem von ihnen angestregten Prozeß das ergangene Urtheil als nicht gegen sie ergangen behandeln und umgekehrt Dritten gegenüber sich auf dieses Urtheil nicht berufen? Man wird diese Fragen verneinen dürfen.⁸⁰⁾ Denn obschon der Verein im Prozeß die Stellung eines rechtsfähigen Vereins hatte, bleibt er doch materiell die zur gesammten Hand verbundene Mitglieder-gesamtheit. Es ist derselbe „Verein“, der in der einen Richtung als juristische Person, in der anderen als Gesellschaft behandelt wird. Die materiellrechtlichen Prozeßwirkungen sind daher auf die Mitglieder-gesamtheit umzustellen.^{80a)} Nur ist zu beachten, daß lediglich die den Mitgliedern zur gesammten Hand zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten in den Prozeß gezogen sind, während ihre Sonderrechte und Sonderpflichten, soweit sie dem Einzelbereiche angehören, von dem Prozeß gegen den Verein als solchen nicht ergriffen werden.^{80b)} Demgemäß kann auch der Vereinsgläubiger, obschon er die Wahl hat, den Verein als solchen oder die sämtlichen Mitglieder als Streitgenossen zu verklagen, mit der Klage gegen den Verein, wenn er sie einmal anstellt, zwar eine Klage gegen die Mitglieder als Einzelne aus ihrer etwaigen persönlichen Haftung (vgl. oben Anm. 74^{a)}), nicht aber eine Klage gegen die sämtlichen Mitglieder aus ihrer gesellschaftlichen Haftung mit dem Vereinsvermögen verbinden. Ebenso können im Prozeß wider den Verein die Mitglieder zwar wegen eines Sonderinteresses als Einzelne interveniren (oben Anm. 74^{a)}), unmöglich aber wegen ihres gemeinschaftlichen Interesses in ihrer Gesamtheit als Nebenintervenienten auftreten. Andererseits wird von diesem Standpunkte aus kein Bedenken

80) Angeregt sind sie von *Ed a. a. O. S. 83 ff.* Bejaht werden sie von *Sachenburg, 2. Aufl. S. 479.* Er führt beispielsweise aus, daß, wenn der verurtheilte Verein einen Regreßanspruch gegen einen Dritten habe, der Regreßpflichtige trotz einer seitens des Vereins an ihn erfolgten Streitverkündung die rechtskräftige Verurtheilung in dem nunmehr von sämtlichen Mitgliedern gegen ihn angestellten Prozeß nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Anders sei es nur, wenn sämtliche Mitglieder intervenirt und den Streit verkündet hätten.

80a) So auch *Crome S. 264; Goldmann u. Silenthal S. 103 Anm. 39.* Vgl. auch *Endemann § 46 Anm. 21.*

80b) Aus einem vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Verein findet hier so

dagegen zu erheben sein, daß, wenn sämtliche Mitglieder als nicht rechtsfähiger Verein nach Gesellschaftsrecht geklagt haben, der Beklagte eine Widerklage gegen den Verein als solchen nach C.P.D. § 50 richtet.⁸⁰⁾

Die seltsamsten Folgen werden sich aus der halben Parteifähigkeit für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den eignen Mitgliedern ergeben. Das Mitglied kann gegen den Verein nicht bloß vermögensrechtliche Ansprüche, sondern z. B. auch den Anspruch auf Anerkennung als Mitglied oder auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Ausschließungserklärung oder der Wirksamkeit einer Austrittserklärung klageweise geltend machen. Dagegen müssen sämtliche übrige Mitglieder klagen, wenn von einem Mitgliede ein rückständiger Beitrag eingezogen werden soll. Ein zur Geschäftsführung berufenes Mitglied kann gegen den Verein auf Ersatz von Auslagen oder auf Zahlung eines Gehalts oder auf Schadloshaltung wegen Inanspruchnahme aus seiner persönlichen Haftung klagen, aber nur von sämtlichen Mitgliedern auf Rechenschaftsablage oder auf Herausgabe des für den Verein Erlangten oder auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung verklagt werden. Hier liegt die Unbilligkeit auf der Hand!

Bei einem solchen Zustande, der in vielen Fällen nach Rechtsverweigerung schmeckt, kann es nicht bleiben. Die Gerichte werden hoffentlich die trotz aller Hindernisse für das gemeine und preussische Recht errungene gesunde Praxis nicht zurückschrauben und den nicht rechtsfähigen Vereinen unter der Herrschaft des neuen Rechts auch die aktive Parteifähigkeit verschaffen. Ein gesetzliches Verbot steht nicht entgegen. Für das Verwaltungsstreitverfahren legt das V.G.B. selbst dem noch nicht eingetragenen Verein ganz unbefangene Klagefähigkeit bei.⁸¹⁾ Hier kann die nach der Streichung der das Gewohnheitsrecht einengenden Vorschriften nicht mehr bestreitbare Möglichkeit der Bildung eines gemeinen Gewohnheitsrechts bedeutungsvoll werden.⁸²⁾

wenig, wie nach H.G.B. § 129 Abs. 4 bei der offenen Handelsgesellschaft, die Zwangsvollstreckung gegen die Mitglieder statt.

80) Für unzulässig hält dies H. Neumann S. 26.

81) Sachenburg a. a. O. S. 208 (2. Aufl. S. 483 ff.); Zitelmann a. a. O. S. 69; Löwenfeld S. 155 Z. 6.

82) An Handhaben fehlt es nicht. Die sachungsmäßige Bevollmächtigung des Vorstandes reicht zur gerichtlichen Vertretung der jeweiligen Mitglieder Gesamtheit aus. Man braucht nur die Bezeichnung der Kläger mit einem Kollektivnamen zuzulassen, um dem Erfolge nach die aktive Parteifähigkeit zu gewähren. Hinsichtlich der Eidesleistung wird der Richter durch die Vorschriften der C.P.D. § 472 Abs. 2

VIII. Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann, wie sich schon aus dem Bisherigen ergibt, durch die Satzung an ähnliche Thatbestände geknüpft und auf ähnliche Thatbestände beschränkt werden, wie sie zur Auflösung rechtsfähiger Vereine führen. Alle gesetzlichen Auflösungsgründe der Gesellschaft (§ 723—728) können wegbedungen werden.⁸³⁾ Ob die Eröffnung des Vereinskonkurses auflösend wirkt, hängt gleichfalls von der Satzung ab.^{83a)} Zwingend ist nur die Vorschrift, daß auch nach der Auflösung des Vereins die Eröffnung des Konkurses so lange zulässig bleibt, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist (Konk.O. § 207 Abs. 2).

Ueber die Folgen der Auflösung entscheiden an sich die Vorschriften des Gesellschaftsrechts.^{83b)} Da diese aber abänderlich sind,⁸⁴⁾ kann die Satzung die Auflösungsfolgen ähnlich wie bei rechtsfähigen Vereinen ordnen.

In formeller Hinsicht kann eine Liquidation nach dem Vorbilde der Liquidation des rechtsfähigen Vereins (§ 48—50) vorgesehen sein.⁸⁵⁾

und § 476 so ziemlich in den Stand gesetzt, den Vorstand allein als schwurpflichtig zu behandeln. Sträuben sich die Gerichte, so würde es zur Beschleunigung der Entwicklung beitragen, wenn möglichst oft die vielleicht in die Hunderte gehenden Vereinsmitglieder persönlich als Kläger vor Gericht erschienen, um die Nothwendigkeit einer Abhülfe ad oculos zu demonstrieren. — Hellwig, Anspr. u. Klagerrecht S. 297 ff., weist darauf hin, daß, wenn man gemäß der von mir, D.P.R. I § 80 Anm. 84 entwickelten und von ihm (schon Verträge S. 238 ff.) gebilligten Auffassung als Subjekt des Sammelvermögens die Gesellschaft der Beitragenden (also einen nicht rechtsfähigen Verein) betrachtet, diese Gesellschaft durch die Bestellung eines Pflegers für das Sammelvermögen nach B.G.B. § 1914 aktiv parteifähig wird. Er fragt, warum es anders sein soll, so lange das Komitee noch da ist? — Für die ausdehnende Praxis sprechen sich auch aus: Hachenburg, 2. Aufl., S. 478 ff.; Endemann, 8. Aufl., § 46 Anm. 19; L. Seuffert, C.P.D., 8. Aufl., S. 71; A. S. Schulze a. a. O. S. 525 ff. Dagegen Staudinger, D.F.Z. 1900 S. 378 (er findet in meinen Ausführungen eine Aufforderung zu gesetzwidrigem Vorgehen), Meurer S. 194 ff., Goldmann u. Lilienthal S. 103 Anm. 42.

83) Auch die Auflösung durch Erreichung des vereinbarten Zwecks oder Unmöglichkeit seiner Erreichung (§ 726) kann zu Gunsten der Auflösung durch Beschlußfassung wegfallen.

83a) A. M. Löwenfeld S. 161 VII c, der stets Auflösung durch Konkurs annimmt, hierfür aber unrichtig sich auf L. Seuffert, Konkursprozeß. S. 236, beruft.

83b) Ist jedoch der Verein nach C.P.D. § 50 verklagt, so gelten in Ansehung des Rechtsstreits die Vorschriften über die rechtsfähigen Vereine, also auch B.G.B. § 49 Abs. 2, wonach der Verein während der Liquidation als fortbestehend gilt. Anders freilich, wenn während des Rechtsstreites die Auseinandersetzung erfolgt ist; Erf. des O.L.G. München in der Zeitschr. „Recht“ 1901, S. 120.

84) So wenigstens §§ 730—735; § 729 enthält wohl zwingendes Recht.

85) Während der Liquidation gilt dann, soweit ihr Zweck es erfordert, der

In materieller Hinsicht kann das Vermögen des aufgelösten Vereins gleichen Schicksalen, wie die Hinterlassenschaft eines rechtsfähigen Vereins, unterworfen werden. Wir haben schon gesehen, daß im Falle der Vertheilung unter die Mitglieder die meist wenig passenden Sondervorschriften des Gesellschaftsrechts (§§ 731—732) wegbedungen werden können, daß aber auch jeder Anspruch der Mitglieder ausgeschlossen und das Vermögen durch die Satzung oder durch satzungsmäßigen Beschluß irgend anderen Personen zugewiesen werden kann.⁸⁶⁾ Allein immer besteht der grundsätzliche Unterschied, daß hier das Vermögen niemals von Rechtswegen als Ganzes auf ein anderes Subjekt übergeht, daß ein „Anfall“ und eine Gesamtnachfolge, wie bei dem Wegfall einer juristischen Person,⁸⁷⁾ hier nicht stattfindet. Vielmehr bleibt an sich das Vermögen, was es war: gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Es braucht nicht erst den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern anzufallen (§ 45 Abs. 3), sondern gehört ihnen nach wie vor der Auflösung. Nur steht es ihnen jetzt, soweit nicht während der Auseinandersetzung das gelöste Band fortwirkt, nicht mehr zu gesammter Hand, sondern zu gesonderten Anteilen zu, so daß das gewöhnliche Gemeinschaftsrecht mit seinem Teilungsanspruch Platz greift. Wird aber durch die Satzung oder durch satzungsmäßigen Beschluß das Vermögen einem Dritten zugewandt, so verwirklicht sich der gewollte Erfolg nicht durch einen Anfall, sondern kann nur durch eine besondere rechtsgeschäftliche Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände zu Stande kommen.⁸⁸⁾

In Ansehung der Vereinsschulden besteht die bisherige Sonderhaftung fort. Dagegen ist eine besondere gesetzliche Fürsorge dafür, daß das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Vereinsgläubiger verwandt

Verein gemäß § 730 als fortbestehend. Daraus ergibt sich auch Fortdauer der Verklagbarkeit nach C.P.D. § 50.

86) Oben Anm. 49—50. Fehlt es an einer Bestimmung, so können immer noch alle Theilhaber, wenn sie einig sind, beliebig verfügen.

87) Daß nach dem B.G.B. § 45 der „Anfall“ des Vermögens von Rechtswegen erfolgt und somit auch außer dem Falle des § 46 eine Gesamtnachfolge in das Vermögen einschließlich der Schulden stattfindet, scheint mir schon der Wortlaut des Gesetzes zu ergeben. Vgl. Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte S. 393 ff., Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 204, Hölder a. a. O. S. 163, Leonhard, Abg. Th. S. 141, Goldmann u. Lilienthal § 21 Anm. 28, für das bisherige Recht meine Genossenschaftstheorie S. 876 ff., mein Deut. P.R. I 565 ff. — A. M. Planck zu § 53 Bem. 2, Cofad I § 35 Anm. 22, Rehbein S. 56, Zitelmann S. 68, Kühlenbeck I 233 ff., Ed S. 67, Crome § 54 Anm. 14, Löwenfeld S. 143. Zu näherer Darlegung ist hier nicht der Ort.

88) Auch bei etwaiger Zuwendung an den Fiskus gilt nicht § 46.

werde, nicht getroffen.⁸⁹⁾ Doch kann zunächst, so lange noch unvertheiltes Vereinsvermögen da ist, dieses schon nach Gesellschaftsrecht auf Grund eines gegen sämtliche ehemalige Mitglieder ergangenen Urtheils angegriffen, nach den besonderen Vorschriften für nicht rechtsfähige Vereine überdies auf Grund eines gegen den ehemaligen Verein als solchen lautenden Urtheils der Zwangsvollstreckung unterworfen oder wegen Ueberschuldung in einen Sonderkonkurs gezogen werden.⁹⁰⁾ Ferner wird die Haftung der Mitglieder, falls sie auf deren Antheil am Vereinsvermögen beschränkt ist, ohne Weiteres auch auf das zu erstrecken sein, was einem Mitgliede auf seinen Antheil vom Vereinsvermögen vor gehöriger Berichtigung oder Sicherstellung der Vereinsschulden ausgezahlt ist.⁹¹⁾ Endlich läßt sich, wenn das Vereinsvermögen auf einen Anderen übertragen, z. B. einer Körperschaft oder Stiftung zugeführt oder in das Vermögen eines an Stelle des aufgelösten Vereins tretenden neuen Vereins über-

89) Die Vorschriften über Berichtigung der Gesellschaftsschulden aus dem Gesellschaftsvermögen vor dessen Vertheilung (§ 733 Abs. 1 u. 3) kommen mittelbar den Gläubigern zu Gute, geben ihnen aber kein unmittelbares Recht und können wegbedungen werden; von Liquidationszwang (§ 47), nothwendiger Gläubigeraufforderung (§ 50), Sperrjahr (§ 51) und Haftung aus verfrühter Vertheilung (§ 53) ist nicht die Rede. Auch die in § 735 den Gesellschaftern auferlegte Pflicht zur Beitragsleistung behufs Deckung eines Ausfalls kommt den Gläubigern nur mittelbar zu Statten und kann wegbedungen werden; Meißner S. 53—54, Mayring zu § 735 S. 577; unrichtig Kuhlendek S. 242.

90) Dies folgt aus dem oben Anm. 58 Gesagten in Verbindung mit § 730, aus C.P.O. § 735 in Verbindung mit dem oben Anm. 85 Bemerkten und aus Konk.O. § 207 Abs. 2.

91) Zur Begründung ist die gemäß H.G.B. § 157 in diesem Sinne vorzunehmende Auslegung des die Haftung einschränkenden Vertrages erforderlich, aber auch ausreichend. Es bedarf nicht der von Cofac II 386 unternommenen Begründung aus § 419, die zur Annahme einer neu entstehenden Haftung mit dem Auseinandersetzungsantheil führt. In gleicher Weise ist aus dem Vertragsinhalte die Haftung eines ausscheidenden Mitgliedes mit seinem Auseinandersetzungsantheil (oben Anm. 65) herzuleiten. Sie wird von Cofac II 389 Z. 3, da die Analogie von § 419 hier versagt, überhaupt verneint. Auch die Haftung mit ungebührlich erlassenen Beiträgen wird als vereinbart anzusehen sein. Weisen ja doch auf die innere Nothwendigkeit solcher Erstredungen der beschränkten gesellschaftlichen Haftung auch die unter sich ungleichen und hier natürlich unanwendbaren gesetzlichen Vorschriften hin, durch die bei der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. s. w. die Gläubiger gegen Entziehung des Haftungsobjektes geschützt werden; H.G.B. § 172 Abs. 3—5, § 217, Gef. v. 20. April 1892 § 31. — Goldmann u. Lilienthal S. 104 Anm. 45 halten die Annahme einer Vereinbarung zur Begründung der Haftung der Mitglieder mit dem auf ihren Antheil Empfangenen für überflüssig. Aber das Empfangene ist doch kein Vereinsvermögen mehr!

geführt oder bei der Verschmelzung von Vereinen mit anderen Vereinsvermögen verschmolzen wird, schwerlich eine entsprechende Anwendung des zwingenden Rechtsfaktes (B.G.B. § 419) abweisen, nach dem der Uebernehmer eines Vermögens für die Schulden des bisherigen Vermögensherrn mit dem übernommenen Vermögen haftet.⁹²⁾

IX. Vereine älterer Herkunft.

Gelten die Vorschriften des neuen Rechts auch für die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen nicht rechtsfähigen Vereine?

Die für bestehende juristische Personen im Art. 163 der E.G. zum B.G.B. gegebene Uebergangsvorschrift, nach der zwar über die Erfordernisse der Entstehung das alte Recht, dagegen über die Organisation und deren Wirksamkeit und über die Auflösung das neue Recht entscheidet,⁹³⁾ ist auf unsere Vereine unanwendbar. Die in § 54 S. 1 vorgeschriebene Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft bezieht sich lediglich auf das Gesellschaftsrecht des B.G.B., das nach Art. 170 des E.G. nur für die nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Gesellschaftsverträge gilt.⁹⁴⁾ Somit bleiben die älteren nicht rechtsfähigen Ver-

92) Unmittelbar anwendbar ist § 419 nicht, weil er nur vom Gesamtvermögen einer Person redet. Eine ähnliche Bestimmung für ein Sondervermögen hat das B.G.B. nur beim Erbschafts Kauf getroffen (§ 2382 u. 2383). Allein überall, wo ein Sondervermögen anerkannt ist, muß, soweit eine Gesamtnachfolge in dasselbe nicht zugelassen wird, bei tatsächlicher Uebernahme des Vermögens im Ganzen mindestens den Gläubigern der Zugriff auf das Vermögen gesichert bleiben. Vgl. auch Hellwig, Verträge S. 397, Cosack II 390. Planck a. a. O. zu § 736 S. 480 findet freilich die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 419 bei ihrer „durchaus singulären Natur“ bedenklich und vertröstet für den Fall der Uebertragung eines Gesellschaftsvermögens die Gläubiger auf das Anfechtungsgezet. Aber warum ist es denn „durchaus singulär“, daß man sich nicht den Genuß eines fremden Vermögens verschaffen kann, ohne auch die Schulden als Passivbestandtheile mit zu übernehmen? Das scheint doch vielmehr durchaus secundum rationem juris eingeführt zu sein! Bei einem Sondervermögen aber heißt die ratio juris noch gebieterischer das Gleiche! Und bei nicht rechtsfähigen Vereinen ist die von Planck empfohlene Behandlung der Gläubiger um Vieles unerträglicher, als bei der Gesellschaft! Uebereinstimmend mit Planck gegen die Anwendung von § 419 Goldmann u. Lilienthal S. 104 Anm. 45.

93) Näheres bei Habicht, Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, Jena 1899, S. 81 ff.; 2. Aufl. S. 100 ff.

94) Habicht a. a. O. S. 233 ff.; 2. Aufl. S. 295 ff. Eine Ausnahme, die gerade für nicht rechtsfähige Vereine besondere Bedeutung hat, wird mit Habicht S. 237 (299 ff.) hinsichtlich des in § 723 gewährleisteten Kündigungsrechtes aus

Sierke, Vereine ohne Rechtsf. 2. Aufl.

eine grundsätzlich unter ihrem bisherigen Recht.⁹⁵⁾ Nur in Bayern und in Hessen sind sie durch ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift dem neuen Recht unterstellt worden.^{96a)}

Das Ergebnis mag unerfreulich sein, ist aber unvermeidlich.

Im Gebiete des gemeinen Rechts wird die Praxis sich mit der Annahme eines gemeinen Gewohnheitsrechts, kraft dessen schon bisher der nicht als juristische Person anerkannte Verein im Sinne einer durch Einführung der gesammten Hand abgewandelten Gesellschaft zu behandeln gewesen sei, an das neue Recht anlehnen können; sie wird, um Verwirrung zu vermeiden, gut thun, weder die Versuche einer Vergewaltigung der Vereine durch das römische Sozietätsrecht zu erneuern, noch die zu dem Gedanken der unvollkommenen Körperschaft führende Bahn weiter zu verfolgen.⁹⁷⁾ Immerhin hat sie bei alten Vereinen den Einzelvorschriften des neuen Gesellschaftsrechts gegenüber eine freiere Stellung. Die durch gemeines Gewohnheitsrecht anerkannte volle Parteifähigkeit wird sie solchen Vereinen nicht wieder absprechen dürfen.^{98a)} Insofern

wichtigem Grunde zu machen sein. Außerdem gilt nach E.O. a. 173 für die durch einen alten Gesellschaftsvertrag herbeigeführte Gemeinschaft nach Bruchtheilen das neue Recht; Habicht S. 239 (302). Dies hat bei Vereinen nur für die Auseinanderziehung nach der Auflösung Bedeutung.

95) Das Gegentheil nimmt ohne Begründung Koderols, D.F.Z. IV 459, an; dagegen meine Bemerkungen ebenda S. 480. Zweifelsind Jacobi, D.F.Z. 1900 S. 180 ff. Unrichtig Wagner in dem v. Staudinger herausg. Komm. zum E.O. a. 163 Bem. II E S. 209. Ueberwiegend dagegen ist die von mir verteidigte Ansicht zur Herrschaft gelangt. Vgl. Habicht, 2. Aufl. S. 120 ff. (3. Aufl. S. 127 ff.); Riedner, Komm. zum E.O. (2. Aufl.), Bem. 4 zu a. 163 S. 313; Endemann, 8. Aufl., I 206; Dernburg, B.R. I § 78 IV S. 218; Hachenburg, 2. Aufl. S. 479; Meurer S. 70 ff.; Löwenfeld S. 161; Pland zum E.O. a. 163 Bem. 7.

96) Ueber die bisherige Praxis vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 86 ff. — Für die Gebiete des französischen und sächsischen Rechts verhält es sich ähnlich; a. a. D. S. 97 u. 111 ff.

95a) Bayr. Ueberg.Ges. a. 2; Hess. N.O. zum B.G.B. a. 134. Doch bleiben auch hier abweichende Satzungen in Kraft, soweit sie nicht gegen neues zwingendes Recht verstoßen; meine Bemerk. in der D.F.Z. IV 480 ff., Habicht S. 120.

96a) Gleichwohl hat dies das D.L.G. Kostod in einem Erl. v. 15. Nov. 1900 h. Seuff. LVI nr. 162 gethan, indem es allgemein ausgesprochen hat, ein nicht rechtsfähiger Verein könne seit dem 1. Jan. 1900 nicht mehr klagen, wenn er auch vorher als klagfähig anerkannt wurde. Die Klagfähigkeit ist aber Ausfluß der Rechtsfähigkeit und somit für ältere Vereine ein Stück ihres erworbenen Rechts auf ein bestimmtes Maß von Rechtsfähigkeit. Vgl. Cosack II 401, Habicht 2. u. 3. Aufl. § 13 II 3, Löwenfeld S. 161 X. — Daß ein Verein, der vor dem 1. Jan.

mag sich der Fortbestand des alten Rechts als förderlich für die Durchsetzung der aktiven Parteifähigkeit auch der neuen Vereine erweisen.

Für die im Gebiete des Preussischen Landrechts als erlaubte Privatgesellschaften entstandenen Vereine gelten die Vorschriften des Preussischen Landrechts (II, 6 § 11—24) fort.⁹⁷⁾ Sie werden damit für unabsehbare Zeiten verewigt. Dies hat vor Allem für das innere Verhältniß Bedeutung, da ja solche Gesellschaften, so lange sie bestehen, „die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen“ haben (§ 14). Somit gilt in geradem Gegensatz zum B.G.B. für alle Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern grundsätzlich Körperschaftsrecht, nicht Gesellschaftsrecht.⁹⁸⁾ Dritten gegenüber stimmt die der erlaubten Privatgesellschaft angewiesene Rechtsstellung (§ 12—13) grundsätzlich mit der des nicht rechtsfähigen Vereins überein. Doch sind im Einzelnen unentwirrbare Verwicklungen vorauszusehen, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Rechts ergeben werden. Man bedenke nur, daß die Streitfrage über die Schuldenhaftung der Mitglieder nach preussischem Recht nicht zur Ruhe kommen soll.⁹⁹⁾ Einen Trost gewährt auch hier die Erwägung, daß die Praxis hoffentlich nicht geneigt, ja insoweit, als es sich um einen Streit mit einem Mitgliede handelt, schlechthin nicht in der Lage sein wird, den erlaubten Privatgesellschaften die mühsam erkungene aktive Parteifähigkeit wieder zu entziehen.

Die Mißstände, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Rechts für ältere nicht rechtsfähige Vereine ergeben, werden einigermaßen dadurch gemildert, daß jedenfalls die Vorschriften der Zivilprozessordnung § 50 Abs. 2 und § 735 und der Konkursordnung § 213 auch auf solche Vereine anwendbar sind.^{99a)} Das Gleiche aber wird man für § 54 C. 2

1900 geklagt hatte, seine Klagefähigkeit für den Instanzenzug behält, ist auch vom Reichsgericht im Erl. v. 7. März. 1900 (D. J. Z. V 207 u. 27) ausgesprochen.

97) Die reichsrechtliche Aufhebung dieser Vorschriften (vgl. Begründung zum Entw. d. Preuß. N.G. S. 224 ff.) steht natürlich ihrer Anwendung auf ältere Vereine so wenig entgegen, wie die Aufhebung des Tit. 17 Th. I seiner Anwendung auf ältere Gesellschaften.

98) Theoretisch ergibt sich eine völlig andere Konstruktion, praktisch die Anwendbarkeit aller Regeln des Körperschaftsrechts ohne besondere Vereinbarung. Insbesondere kann das ausscheidende Mitglied, von Handlungsgesellschaften abgesehen (§§ 16—20), mangels gegenseitiger Bestimmung keinen Anteil fordern (§ 15). Dagegen fällt bei der Auflösung das Vermögen mit der in § 21 gemachten Ausnahme an die vorhandenen Mitglieder.

99) Vgl. meine Genossenschaftstheorie S. 177 ff.

99a) Fabicht, 2. Aufl. S. 124; Riedner a. a. D. S. 313; Sachenburg, 2. Aufl. S. 479; Dernburg a. a. D. S. 219; Pland zu C.G. a. 163 Bem. 7.

des B.G.B. behaupten dürfen, so daß aus jedem im Namen eines älteren nicht rechtsfähigen Vereins nach dem 1. Januar 1900 mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft eine persönliche Haftung der Handelnden entspringt.¹⁰⁰⁾ Denn diese Vorschrift ist zwingend und würde ihren Zweck verfehlen, wenn man bei dem Verkehr mit einem nicht rechtsfähigen Verein immer erst dessen Geburtstag erkunden müßte.

Nur folgt aus der Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 der C.P.O. nicht der Verlust bisheriger aktiver Parteifähigkeit.

100) So auch Rehbein a. a. D. S. 43; Rußbaum § 4 V S. 14; Endemann, 8. Aufl. I 206; Habicht, 2. Aufl. S. 123; Niedner a. a. D. S. 313; Meurer S. 72. — A. M. Sachenburg, 2. Aufl. S. 479; Pland zu C.G. a. 163 Bem. 7.

In demselben Verlage sind erschienen:

Pandekten von **Dr. Heinrich Dernburg**, ord. Professor des Rechts an der Universität Berlin. Sechste, verbesserte Auflage. Unter Mitwirkung von **Dr. Jos. Biermann**, ord. Professor des Rechts an der Universität Gießen. 3 Bände. 1901. M. 29; in 3 Halbfranzösischen Bänden M. 34,25; in 2 Halbfranzösischen Bänden M. 32,50.

Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von **Dr. L. v. Petrážycki**, ord. Professor an der Universität St. Petersburg. I. Band. Grundbegriffe 1893. M. 7,50. — II. Band. Einkommensersatz. 1. Grundlegung; 2. Zinsen; 3. Arbeitseinkommen, Honorar, Unternehmergeinn; Anhang: Entwurf (II), Civilpolitik und politische Oekonomie. 1895. M. 12,50.

Die Fruchtvertheilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten. Vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Gesetzgebung. Drei civilrechtliche Abhandlungen von **Dr. L. v. Petrážycki**, ord. Professor an der Universität St. Petersburg. 1892. M. 5,50.

Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Von **Dr. A. F. Gessler**, Obertribunalsrath a. D., ord. Prof. des Rechts u. Ächt e Ausgabe, bearbeitet von **Dr. F. S. Gessler**. 1888. M. 12; eleg. gebunden M. 14. Dasselbe Werk in französ. Sprache unter dem Titel: *Le droit international*. 4. Aufl. 1888. M. 13; eleg. gebunden M. 15.

Das Recht der großen Haverei von **Dr. Ph. Seck**, Gerichts-Affessor und Privat-Dozenten (jetzt ord. Prof. in Halle). 1889. M. 20.

Deutsches Strafprozessrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preuß. und bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozessrechts. Von **Dr. Karl Birkmeyer**, ord. Prof. an der Universität München. 1898. gr. 8°. M. 18; gebunden M. 20.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. F. Dand**, Geh. Regierungsrath. 8. Aufl. 1901. Gebunden M. 3,50.

Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich und das Gerichtsverfassungsgesetz. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. F. Dand**. 5. Auflage. 1901. Gebunden M. 4.

Strafrecht und Strafprozess. Eine Sammlung der wichtigsten das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch für den Preuß. Praktiker erläutert und herausgegeben von **Dr. A. Palske**, Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath. Siebente Auflage. 1900. Gebunden M. 8,50.

Strafrechtsaufgaben zum Gebrauche bei dem akadem. Strafrechtspraktikum. Von **Dr. J. Kohler**, ord. Professor an der Universität Berlin.

1. Abtheilung. 1890. Cartonnirt M. 1,20.
2. Abtheilung. 1899. Cartonnirt M. 1,20.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Studium und die Praxis erläutert von **Dr. S. Rehbain**, Reichsgerichtsrath. I. Bd. (Allg. Theil). 1899. M. 7; gebdn. M. 8,50. — II. Band. 1. Lieferung. 1902. M. 3,50.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. Herausgegeben von **Dr. S. Rehbain**, Reichsgerichtsrath. 6., verbesserte Aufl. 1900. Gut cartonirt M. 4.

Die Deutsche Civilprozeßordnung. Erläutert von **G. Meinde**, Reichsgerichtsrath. Vierte, umgearbeitete Auflage. 1900. M. 20; gebdn. M. 22.

Grundriß des Prozeß- u. Zwangsvollstreckungs-Verfahrens nach der C.P.O. mit Beispielen von **Willembücher**, Oberlandesgerichtsrath Zweite, umgearbeitete Auflage. 1900. Gut cartonirt M. 8.

Die Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungs-gesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhang. Von **W. Peters**, weiland Landgerichtsrath. Neu bearbeitet von **A. Esner von Gronow**, Amtsrichter. 3. Aufl. 1899. Gebunden M. 4.

Das Deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Von **Albert Finer**, Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I. 1899. Gut cartonirt M. 8.

Das Kostenfestsetzungsverfahren, die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. Mit Erläuterungen von **Willembücher**, Geh. Justizrath, Oberlandesgerichtsrath a. D. 5., verbesserte Auflage. 1900. Gut cartonirt M. 5.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nebst den landesgesetzlichen Gebührenvorschriften der Bundesstaaten. Auf der Grundlage des Kommentars von **S. Falster**, Rechtsanwalt und Notar a. D., erläutert von **A. Joachim**, Rechtsanwalt beim Kammergericht. 4. Auflage. 1. Abtheilung. 1901. M. 3.—. — Die 2. Abtheilung befindet sich im Druck.

Die statutarischen Gütererbrechte der Uebergangszeit in Preußen. Von **G. Zetter**, Rechtsanwalt am OLG. Stettin. 1901. Kart. M. 3.—.

Das Preussische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810 bearbeitet von **E. Lindenberg**, Landgerichtsdirektor in Berlin. 5. Auflage des gleichnamigen Pöffeidt'schen Buches. 1900. Cartonirt M. 1,60.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen (Ausgabe ohne Seerecht), erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von **J. Basch**, Justizrath. 5. Aufl. 1899. Gebdn. M. 2.

Das Aufsechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 und die §§ 29 ff. der Konkursordnung, erläutert durch die Entscheidungen des Reichsgerichts von **W. Luchs**, Justizrath. 2. vermehrte Auflage. 1902. M. 1,20.

Die Gesammten Reichs-Justizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. **F. Sayer**, weiland Senatspräsident beim Reichsgericht. 6. Auflage. 1901. M. 18.—; geb. M. 20.—.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erläutert von Dr. **F. Sayer**, weiland Senatspräsident beim Reichsgericht. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage von Dr. **Steiniger**, Regierungsassessor. 1901. a) Ausgabe für das Reich. Geb. M. 5.50. — b) Ausgabe für Preußen. Geb. M. 6.50. — c) Ausgabe für Elfaß-Lothringen. Geb. M. 6.—

Das Entmündigungsverfahren gegen Geistesfranke und Geisteschwache, Verschwender und Trunksüchtige. Nach der Reichs-Civilprozessordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bearbeitet von Dr. **F. Paude**, Geheimem Regierungsrath und Universitätsrichter der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 2. Auflage. 1899. Gut cartonnirt M. 3,50.

Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozess einschließlich der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reich. Von **J. Erler**, Oberlandesgerichtsrath. 2. völlig umgearbeitete Aufl. des gleichnamigen, preussisch-deutschnchtlichen Buches. 1900. Gut cartonnirt M. 5.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Erläuterungen von **Georg Wellstein**, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Reichstags. 1899. Gut cartonnirt M. 4.

Das Preuss. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 mit Erläuterungen von **Georg Wellstein**, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. 1900. Gut cartonnirt M. 4,50.

Deutsches Vormundschaftsrecht unter Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen erläutert von **A. Sesse**, Reichsgerichtsrath. 1900. Gut cartonnirt M. 7.

Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 mit Anmerkungen und Sachregister von **Wilkensdächer**, Geh. Justizrath, Oberlandesgerichtsrath a. D. Zweite, vermehrte Aufl. 1900. a) Ausgabe f. d. Reich. Cart. M. 1,50. — b) Ausgabe f. Preußen. Cart. M. 2,40.

Examinatorium über das Bürgerliche Gesetzbuch. Von **Fandert**, Landgerichtsrath. 1. Abtheilung. Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse. 1899. M. 1,20. — 2. Abtheilung. Sachenrecht und Familienrecht. 1900. M. 1,50. — 3. Abtheilung. Erbrecht. 1900. M. —,80. — Alle 3 Abtheilungen in einem Bande gebunden M. 3,60.

„Der Rechtsstoff ist gut und zweckmäßig in der Form von kurzen Fragen dargelegt, denen die betreffenden Paragraphen, nach denen sie zu beantworten sind, beigelegt sind. In den Anmerkungen wird auf die Motive, die gesammte Literatur und die bereits entstandenen Streitfragen Rücksicht genommen. Auf solche Weise ist derjenige, der das Gesetzbuch studirt, in der Lage, dasselbe mit eigenem Nachdenken gründlich durchzumachen und sich selbst zu prüfen, ob und inwieweit er sich die Kenntniss des Gesetzbuchs gehörig angeeignet hat. Hierin liegt der brauchbare Werth dieses Werkchens, das insbesondere Studierenden warm empfohlen werden kann.“

Verlag von H. W. Müller in Berlin, Potsdamerstr. 121 k.

Festgabe für Heinrich Dernburg zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am
4. April 1900. Ueberreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin.
M. 9.

Inhalt: Otto Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. — Heinrich Brunner, Beiträge zur Geschichte des germanischen Wirtrechtcs — Paul Gerdmann, Der Schadenserfahungsanspruch des obligatorisch Berechtigten. — Johannes Burhard, Theil-Schuldverschreibungen mit Realpfandrecht. — Conrad Gornhak, Die Ausweisung fremder Staatsangehörigen vom österreichischen und staatsrechtlichen Standpunkte. — Alfred Pernice, Die sogenannten res communes omnium. — Leonhard Jacobi, Die sittliche Pflicht im BGB. — Albert Friedrich Kerzer, Wie kommt es, daß Adolf Merkel im Strafrecht den Determinismus vertritt? — Theodor Mommsen, Das ägyptische Gesetzbuch. — Wilhelm Kahl, Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiose. — Josef Kohler, Das germanische Nothrecht und seine Geschichte in den Coutumes. — Paul Lehmann, Zur Geschichte des Münchener Biegepfandrechtcs. — Johann Christoph Schwarz, Absolute Rechtskraft und heutiges Deutsches Recht. — Emil Seckel, Die Aufhebung und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB.

Die Abhandlungen sind auch einzeln — je nach ihrem Umfange zum Preise von 0,40 bis 1,50 M. — zu beziehen.

Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Dr. Heinrich Dernburg zum
4. April 1900. M. 4.

Inhalt: Arthur G. Schmidt, Ehecheidung und richterliches Ermessen. — Alexander Erist, Schiedsprüche gegen zwingendes Recht. — Johannes Biermann, Zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht. — Erich Jung, Von der „logischen Geschlossenheit“ des Rechts.

Die Abhandlungen sind auch einzeln — je nach ihrem Umfange zum Preise von 0,80 bis 1,20 M. — zu beziehen.
